



Vd. 63<sup>6</sup>.

Zusätze und Verbesserungen  
zu  
des Hofraths von Berg  
Handbuch  
des  
deutschen Polizeyrechts,

Theil 1. 2. 3.

---

Für  
die Besitzer der ersten Ausgabe.

---

Hannover,  
im Verlage der Gebrüder Hahn.  
1803.

KOEN. FRIED.  
UNIVERS.  
ZU HALLE



---

## Erster Theil.

---

### Vorrede zur zweyten Ausgabe.

---

Das unerwartet frühe Bedürfniß einer neuen Auflage und die mit meiner Amts- und Ortsveränderung verbundene Zerstreung und Unruhe erlaubten mir nicht, viele Veränderungen in diesem Theile vorzunehmen. Jedoch habe ich auf die mir gemachten Erinnerungen möglichst Rücksicht genommen. Wenn dieß nicht immer geschehen ist; so ist es nicht Bequemlichkeit,

sondern noch zur Zeit Mangel an eigener  
Ueberzeugung, welche mich dazu bewo-  
gen hat.

Hannover am 26. März 1801.

G. H. v. Berg.

---

Inhalt.

---

## Inhalt.

---

### Drittes Buch. Erster Abschnitt.

Drittes Hauptstück. nach II. Policey der  
Criminaljustiz. III. Aufsicht über die Advocaten  
und Notarien.

Note. Hiernach werden die folgenden Nummern  
abgeändert.

---

S. 63. Note d. nach S. 2. — Vergl. *Arnold*  
*de legum romanarum, quae politiam spectant, usu moderno.* Gott.  
1800.

S. 71. Zeile 14. Beckmann \*).

\*) Eine ähnliche Idee liegt der Samml. neuer  
nachahmungswürdiger Policeygesetze und  
Verordnungen, herausg. von Epiller  
von Mitterberg. Coburg 1793 zum  
Grund; die Ausführung ist aber nicht  
sehr gut gerathen.

Ⓒ.

S. 126. Zeile 8. verabsäumt. — Jedoch ist hierbey die Einschränkung billig zu beobachten, daß den Gerichtsherrn und städtischen Gemeinheiten kein überflüssiger und unnöthiger Kostenaufwand wider ihren Willen abgedrungen werde, so wie auch insonderheit die Obrigkeiten der letztern nicht befugt sind, neue kostspielige Policenanstalten anders, als mit landesherrlicher Genehmigung zu treffen.

S. 147. Note k. nach v. Florencourt .... Note e. — Ich gestehe, daß ich in Ansehung dieses zweiten Grundsatzes, den ich unabgeändert stehen lasse, weil er von den meisten Rechtsgelehrten, die über diese Materie geschrieben haben, gebilligt wird, jetzt anderer Meinung bin. Es ist nehmlich hier lediglich davon die Frage, ob Policenobrigkeiten ein bestehendes Policengesetz richtig erklären und anwenden oder nicht, und ob sie diesernach im wahren Sinne des Policengesetzes eine Beschränkung der natürlichen Freiheit oder eine Aufopferung wohlervorbener Rechte zu verlangen befugt sind. In diesem Falle würde ich nun unterscheiden, ob dieß von den Policenobrigkeiten von Amtswegen oder auf den Antrag irgend einer Privatperson, die dabey interessirt ist, geschieht. Ist dieses: so wird die Sache allerdings Partensache, in welcher die ordentliche Gerichtbarkeit völlig begründet ist. Ist hingegen jenes; so scheint

scheint mir von den Policenobrigkeiten mit Grund nicht gefordert werden zu können, daß sie als Partey austreten und die streitige Erklärung des befragten Policengesetzes verfechten, sondern es muß, ohne Gestattung eines rechtlichen Verfahrens, gegen sie bey der obern Policenbehörde oder bey dem Landesherrn selbst Beschwerde geführt werden. Ist man mit dessen Entscheidung nicht zufrieden; so muß der unten S. 151. 152. inf. S. 157. f. angezeigte Weg eingeschlagen werden.

S. 157. Note c. Zeile 5 statt letztere l. erstere.

S. 256. nach Zeile 19.

Uebrigens ist es wohl keinen Zweifel unterworfen, daß es allezeit von dem Ermessen der Regierungen abhängt, öffentlichen Dienern des Staats überhaupt \*) oder gewissen Classen derselben \*\*) die Verbindlichkeit aufzulegen, aller Theilnahme an geheimen Gesellschaften sich zu enthalten, besonders wenn solches gleich Anfangs bey der Anstellung eines Staatsdieners zur Bedingung gemacht wird.

\*) Die hieher gehörigen strengen, zum Theil mit übermäßiger Härte ausgeführten Verordnungen in Baiern sind bekannt. Ein merkwürdiges, vom Kaiser bestätigtes Statut des Domcapitels zu Augsburg gegen geheime Gesellschaften findet

det man im dritten Bande meines  
teutichen Staatsmagazins S.  
445 ff.

\*) So wurde im Jahr 1745 den Predi-  
gern im Herzogthum Braunschweig  
verboten, Freymaurer zu werden. v.  
Moser Patriot. Archiv III. 556.

S. 275. Note b. nach 388. Pancr. Jos. Haas  
Diss. de potestatis politiae et crimi-  
nalis nexu et differentia, praecipue  
in causis criminalibus, plena cri-  
minis probatione deficiente et poe-  
na legali ad securitatem reipubl.  
non sufficiente. Wirceb. 1799.  
Vergl. die Preisschriften im dritten  
Bande von Kleins und Klein-  
schrods Archiv des Criminalrechts.

S. 275. nach Zeile 11.

Indessen ist nicht zu läugnen, daß die  
peinlichen Gerichte selbst von der ihnen  
durch die gemeinen Rechte beygelegten  
Gewalt nicht sehr oft Gebrauch machen.  
Dieses mag wohl theils einer unvollstän-  
digen Erklärung des Gesetzes, theils  
dem Mangel an zweckmäßigen Anstalten  
zuzuschreiben seyn. Die Hauptstelle ist  
der 176ste Artikel der peinlichen Ge-  
richtsordnung. Hier ist verordnet:  
Wenn Einer eine Urphede freventlich  
oder vorsätzlich gebrochen hat, oder  
nach bereits begangener und bestrafter  
Missethat, mündlich oder schriftlich an-  
dern dergleichen Uebel zufügen, jedoch  
sonst ohne beschwerliche Umstände und  
inson-

insonderheit ohne zugleich ein mit dem Tode zu bestrafendes Attentat zu begehen, drohet, und aus diesen, oder andern genugsamen Ursachen, einer Person nicht zu vertrauen oder zu glauben wäre, daß sie gewaltsamer, thätlicher Beschädigung sich enthielte und die Leute bey Recht und Billigkeit bleiben ließe; so soll, um dem künftigen unrechtlichen Uebel und Schaden vorzukommen, eine solche unglaubhaftige Person ins Gefängniß gesetzt werden, bis sie hinreichende Caution leistet. Die Kosten soll der Gefangene, oder, wenn derselbe nicht hinreichendes Vermögen besitzt, der Ankläger, oder, wenn auch dieser dazu nicht im Stande wäre, die Obrigkeit tragen. Das letztere würde nun freylich, bey dem jetzt weit gewöhnlichen Inquisitionsproceß, in der Regel der Fall seyn, da sich schwerlich so leicht ein förmlicher Ankläger finden wird, der geneigt seyn dürfte, dem Staate die Erfüllung der Verbindlichkeit, seinen Bürgern die gehörige Sicherheit zu verschaffen, durch einen besondern Geldbeytrag zu den deswegen erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu erleichtern. Und vielleicht ist dieses eine von den wirksamsten Ursachen des seltenen Gebrauchs dieser Sicherheitsmaßregel. Lieber läßt man anerkannt gefährliche Leute frey herumgehen, oder höchstens schickt man sie durch Landes-

ver:

verweisung freundschaftlich in ein anderes Gebiet, als daß man die zu ihrer Aufbewahrung nöthigen Kosten aufwendet. Ohnehin versteht es sich von selbst, daß sie in ein eigentliches Strafgefängniß nicht gesetzt werden dürfen, wodurch dann die Kosten bey dem beynahе allgemeinen Mangel gut eingerichteter Gefangenhäuser natürlicher Weise vergrößert werden. Jedoch kann man von ihnen mit Recht fordern, daß sie sich ihren Unterhalt so viel möglich selbst schaffen, zu welchem Ende sie zu Zwangsarbeiten angehalten werden können. Diejenigen, welche dieses für unstatthaft halten, gehen offenbar zu weit, und schon die Verordnung des Gesetzes, daß zunächst der Gefangene die sämtlichen Kosten seiner Aufbewahrung tragen soll, bis er hinreichende Caution leistet, widerlegt ihre Meinung. Wie diese Caution beschaffen seyn müsse, und ob allenfalls eine eidliche hinreiche, ist lediglich dem Ermessen des Richters überlassen. Daß dieser auch nicht bloss an die in dem Gesetze nahmentlich ausgedrückten Fälle gebunden ist, erhellet klar aus dem allgemeinen Satze: „wenn aus jetzt gemeldten oder andern genügsamen Ursachen einer Person nicht zu vertrauen oder zu glauben wäre, daß sie die Leut gewaltsamer thätlicher Beschädigung und Uebels verträge und bey Recht und Billigkeit bleiben ließ;“ so soll

soll die Verhaftung Statt finden. Ge-  
recht ist aber die Erinnerung und für  
manchen Sicherheitseifrer bemerkungs-  
werth: „Jedoch soll solch Straf nicht  
leichtfertiglich oder ohne merkliche Ver-  
dächtigkeit künftigs Uebels, sondern  
mit Rath der Rechtsverständigen be-  
schehen.“

Bei sehr vielen auf Rechtsverhält: III.  
nisse und Justizverwaltung sich beziehen-  
den Handlungen können die meisten  
Staatsbürger des Raths und Beystan-  
des der Rechtsgelehrten nicht entbehren.  
Fallen sie in die Hände unwissender und  
raubgieriger Menschen; so ist es nicht  
selten um Vermögen und Lebensruhe  
gethan — und aufs wenigste müssen sie  
das Ihrige theurer erkaufen, als es  
werth ist.

Der Stand der Advocaten ist höchst  
ehrwürdig, wenn er seinem großen  
Zwecke entspricht: Strenge Verfolgung  
des Rechts, unermüdete Vertheidigung  
der Unschuld, Beförderung der Ein-  
tracht und des guten Vernehmens der  
Staatsbürger unter einander. Unge-  
schickte, eigennützige Advocaten, Freun-  
de der Chikane, Rabulisten sind eine  
Pest der bürgerlichen Gesellschaft. Bei  
aller Gefahr, die der böse Wille droht,  
ist jedoch gerade beim Advocaten die  
viel häufigere Ungeschicklichkeit und  
Nachlässigkeit noch weit gefährlicher.  
Wie

Wie mancher Verstoß gegen Gesetze oder Proceßordnung bringt redliche Menschen um ihr Recht! Der Richter mag noch so sehr ergänzen, was dem Advocaten fehlt, wie das ihm gesetzlich vorgeschrieben ist — alles kann er doch nicht immer ersetzen, was einmahl vernachlässigt ist. Und wie, wenn aus Unachtsamkeit oder Mangel an Beurtheilungskraft und Darstellungsgabe Thatsachen verschwiegen bleiben, die auf die Entscheidung von wesentlichem Einfluß sind? Es ist unglaublich, wie oft dieser Fehler begangen wird, den ein erfahrener Richter leicht merkt, aber nicht verbessern kann.

Die Staatspolicey richtet mit Recht ihre Aufmerksamkeit auf einen Stand, der für das häusliche Wohl der Bürger nicht minder wichtig ist, als es die Aerzte für das physische derselben sind. Wir haben in vielen Ländern ausführliche Advocatenordnungen, die aber ohne die gehörige und strengste Aufsicht ohne großen Nutzen sind. Höchstens gewähren sie durch eine bestimmte Taxe der Advocatenarbeiten einigen Gewinn. Aber selbst dadurch ist manchen Künsten der Gewinnsucht nicht vorgebeugt, obgleich derselben schon durch ein gemeinrechtliches Pollicengesetz, welches die *pacta de quota litis* verbietet \*), in einem Hauptpuncte entgegengearbeitet ist.

\*) i. S. C. de postul.

Außer

Außer der strengsten Prüfung der Geschicklichkeit wird, zur Verhütung der bey dem Advocatenstande zu befürchtenden Mißbräuche, die Sorge, daß derselbe sich nicht unverhältnismäßig vermehre, und daß er unter einer beständigen genauen Aufsicht gehalten werde, vorzüglich in Betrachtung kommen. Die Einrichtung des Advocatenwesens in den Preussischen Staaten scheint auch in dieser Hinsicht musterhaft zu seyn, soll aber ihrem Zwecke doch nicht völlig entsprechen \*).

\*) Ich enthalte mich einer weitern Ausführung, da wir nächstens eine umständliche Abhandlung über diesen wichtigen Gegenstand aus der Feder eines sehr angesehenen, gelehrten und erfahrenen Justizmannes zu hoffen haben.

Eine andere Classe von Gehülfen bey rechtlichen Geschäften verdient nicht weniger, und in gewisser Rücksicht noch weit mehr, die genaueste Aufsicht der Policen. Ich meyne die Notarien. Diese sind für den der Rechte Unkundigen häufig die nächste Zuflucht und öfters die beständigen Rathgeber, wenn gleich sie selbst, der größern Zahl nach, kaum einige oberflächliche juristische Kenntnisse besitzen. Desto nothwendiger ist die Vorsorge der Policen, daß Niemanden die Ausübung des Notariatsamtes ohne gehörige Prüfung verstat-

stattet, und daß auch hier eine gewiß gemeinschädliche Ueberbevölkerung verhütet werde. Zwar eignet sich das Reichs-Oberhaupt die alleinige Ernennung der Notarien und die ausschließende Oberaufsicht über dieselben zu \*). Je nachtheiliger aber der Mißbrauch des Notariatsamtes den Landesunterthanen werden kann, desto weniger ist den teutschen Landesherrn das Recht abzuspochen, dagegen zweckmäßige Vorkehrungen von Landespolicey wegen zu treffen. Daher ist auch in mehreren reichsständischen Landen \*\*), nach dem Beispiele von Oesterreich, verordnet, daß keine Notarien zugelassen werden sollen, wenn sie nicht von den dazu verordneten landesherrlichen Collegien examinirt, approbirt und immatriculirt sind \*\*\*).

\*) Vergleiche Moser teutsches Staatsrecht Th. 5. S. 419. f. Derselbe v. d. kaiserl. Regierungsrechten und Pflichten S. 478. 479.

\*\*) In Chursachsen, Brandenburg, Baiern, Braunschweig u.

\*\*\*) Vergl. Moser teutsches Staatsrecht Th. 5. S. 413. f. v. Selchow Einl. in den Reichshofraths-Proceß S. 136. 137. Kunde Abgeforderter Bericht an das hochpreisl. kaiserl. Reichs-Cammergericht in Sachen verschiedener Hildesheimischen Notarien wider Ihre Hochfürstl.

fürstl. Gnaden, den Fürstbischof zu Hildesheim 1796. Einen Auszug daraus s. in m. teutschen Staats-Magazin I. 281. f.

S. 277. Note \*) nach 309. Littmann über den Unterricht des Volks in Strafgesetzen auf Schulen. Leipz. 1799.

S. 293. nach Zeile 21.

Häufig hört man aber die Klage, daß diejenigen, welche aus öffentlichen Straf-Anstalten entlassen werden, so wenig gebessert wieder in das bürgerliche Leben eintreten, daß sie vielmehr der gemeinen Sicherheit gefährlicher, als sie vorher waren, sich zeigen. Vieles hängt hier allerdings von der innern Einrichtung der Strafanstalten und von der sorgsamsten Aufsicht auf die Züchtlinge ab; das Meiste jedoch von der Möglichkeit, nach ihrer Entlassung auf eine redliche Weise ihren Lebensunterhalt zu gewinnen. Was will man von einem Menschen erwarten, der ohne einen sichern Nahrungszweig und ohne Unterstützung in die Welt hinausgestoßen wird, und der, ohne Achtung und Vertrauen bey seinen Mitbürgern, vergeblich nach rechtlichen Mitteln sich umsieht, die ihm Befriedigung seiner dringenden Bedürfnisse gewähren könnten? Für die Abwendung der neuen Gefahren, womit das Ende der Strafzeit drohet,  
ist

ist kaum irgendwo gesorgt \*), und ohne einigen Aufwand von Seiten des Staats wird schwerlich mit Erfolg dafür gesorgt werden können. Die Anwendung der schon oben \*\*) berührten Sicherheitsmaßregel dürfte in den meisten Fällen bedenklich seyn, und würde immer auch beträchtliche Kosten veranlassen.

\*) Von den Verhandlungen hierüber und den vorläufigen Verfügungen im Preussischen s. Klein Annalen XI. 123. f. Schleswig, Holstein, Blätter 1799. St. 3. S. 240.

\*\*) S. 275. f.

S. 372. Note f. nach 732. Vergl. über diese und andere ähnliche Anstalten: Büsching wöchentl. Nachrichten 1779. S. 6. Schlözer Briefwechsel XXX. 142. XXXIV. 247. Dess. Staatsanzeigen X. 182. XXVII. 343. Schlettwein Archiv VII. 100. Bergius Sammlung auserlesener Landesgesetze III. 1. 78. V. 256. XIII. 108. — Ueber den einheimischen Privatcredit nebst Vorschlägen zu dessen Verbesserung in den Annalen der Braunschweig; Lüneb. Churlande Jahrg. 4. St. 2. S. 471. Jahrg. 5. St. 1. S. 96.

S. 372. Note g. Nach Celle. Die Göttingische Leibhausordn. v. 1731. s. Bergius Samml. fortgesetzt von Beck:

Beckmann V. 238 f. Vom Leih-  
 Hause zu Celle s. Annalen der Br.  
 lüneb. Ehurlande Jahrg. 2. St. 1.  
 S. 4.

S. 413. Nach Zeile 13.

Ein anderer Eingriff in die persönlichen  
 Freiheitsrechte besteht darin, daß ein  
 Mensch Andern zur willkürlichen Be-  
 nützung überlassen und von diesen gleich-  
 sam als eine künstliche Maschine zu ih-  
 rem Gewerbe gebraucht wird. So  
 sehen wir nicht selten unglückliche Kin-  
 der in den Händen herumziehender  
 Kunstreuter, Seiltänzer zc., welche von  
 ihren Eltern um einen schnöden Gewinn  
 als Cameraden oder Stellvertreter gut  
 abgerichteter Affen und Hunde dahin  
 gegeben sind. Die Pollicey ist doppelt  
 verpflichtet, so groben Mißbräuchen zu  
 steuern, einmal — weil kein Mensch  
 den andern als Thier gebrauchen soll,  
 und dann — weil es meistens hülflose,  
 von ihren natürlichen Beschützern ver-  
 lassene Kinder sind, deren Leben zu einer  
 so schändlichen und gefährlichen Knecht-  
 schaft bestimmt wird. Hier ist die Auf-  
 merksamkeit der Pollicey in der That  
 Sache der Menschheit und der Mensch-  
 lichkeit, die sie gewiß berechtigt und  
 verpflichtet, jedesmahl, und ohne Un-  
 terschied zwischen Fremden und Einge-  
 bornen, die zweckmäßigsten Vorkehrun-  
 gen zu treffen, um ein so verwerfliches

B

Ver-

Verhältniß aufzuheben, und denjenigen, die ihres Schutzes bedürfen, die Freyheit wieder zu geben, und zugleich zu verhüten, daß sie nicht in eine gänzlich hüßlose Lage verfallen.

S. 421. Nach Zeile 24.

Die durch das Gesetz bestimmte Ehrlosigkeit darf aber in Teutschland nicht nach römischem Rechte beurtheilt werden. Die römischen Gesetze enthalten eine solche Menge von Bedrohungen mit der Strafe der Infamie, daß dieser nach dem in Teutschland üblichen Proceßgange nur wenige Staatsbürger würden entgehen können. Die sogenannten actiones famosae waren bey den Römern weit größern Schwierigkeiten unterworfen, als bey uns; die Grundsätze von Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen weichen in vielen wesentlichen Puncten von den in Teutschland angenommenen ab, insonderheit in Ansehung des bey uns gewöhnlichen Verfahrens von Amtswegen. Die Strafen werden in der Regel nicht nach römischen, sondern nach einheimischen Gesetzen bestimmt, so daß es unschicklich wäre, aus jenen einen Zusatz von Strafe abzuleiten, der seiner Natur nach, eine so drückende und bleibende Wirkung haben muß. Man kann daher mit Recht behaupten, daß in dieser Hinsicht die römischen Gesetze in Teutschland nicht  
ge-

geradezu angenommen und niemals vöslig in Uebung gekommen sind, und daß demnach die Ehrlosigkeit nur alsdann Folge einer gesetzwidrigen That seyn kann, wenn sie nach teutschen Rechten ausdrücklich darauf gesetzt, und durch Urtheil und Recht, entweder mittelst nahmentlicher Entziehung der Ehre oder durch eine dahin abweckende entehrende Strafe \*), zuerkannt worden ist \*\*).

\*) Meißner Pr. iur. crim. §. 67.

\*\*) Schilter Exercit. ad Pand. 10. §. 35. 36. Hommel Rhapsod. Vol. I. Obl. 210. Kind Quaest. for. c. 31. p. 318. de Selchow Sel. cap. de infamia §. 6. Kunze de teutsches Privatrecht §. 307. Kleinschrod Grundbegriffe des peinl. Rechts Th. 3. §. 88.

S. 422. Zeile 9. gehört \*).

\*) Menschen dieser Art, die sich selbst zum Thiere erniedrigen, müssen von der Pöbelrey ja nicht geduldet werden. S. z. E. die Geschichte des Steinfressers in Berlin, in Wagners Patriot. Archiv. I. 182.

S. 435. Note h. nach §. 667 f. — Die Ur- sachen dieser Abänderung s. in Kleins Annalen B. 19. Sie liegen haupt- sächlich in den Verhältnissen des Militä- rstandes.

---

## Zweyter Theil.

---

S. 25. Zeile 16. nach gültig l. und verbindlich.

S. 26. Zeile 7. vorhanden sind \*).

\*) S. E. im Soldatenstande. — Preuss.  
Verordn. wegen der Heyrathen der Of-  
ficiere und anderer Staatsdiener.

S. 33. nach Zeile 12. — Durch die chur-  
braunschweigischen Geseze ist in  
dieser Hinsicht folgendes verordnet:  
Da neuerlich in den hiesigen Landen  
verschiedentlich Leute sich bengehen lassen,  
eigenmächtig und ohne Vorwissen und  
Genehmigung K. Regierung sogenannte  
Heyrathscassen zu errichten, oder auch  
für dergleichen auswärtige Institute Re-  
cruten zu sammeln; dergleichen Hey-  
rathscassen jedoch schon an und für sich  
überall keine richtige Berechnung des  
Gewinnstes und Verlustes zulassen, viel-  
mehr als bloße Hazardspiele anzusehen  
sind,

sind, wobey insonderheit unfundige und unerfahrene Leute durch den Schein und die Vorspiegelung eines großen, schnellen und mühelosen Gewinnes inducirt, am Ende in Schaden und Nachtheil gebracht werden, andern Theils aber unter den geringern Volksclassen zu schädlichem Spielgeist, falscher Speculation, zu Versäumniß der Mittel eines redlichen Erwerbes und mancher andern Unordnung Anlaß geben, endlich aber auch zu manchen unüberlegten, nachtheiligen und dem Publicum zur Last fallenden Ehen die Hand bieten; so sind dergleichen Institute gänzlich aufgehoben und verboten. Es ist daher genau darauf zu achten, daß sich Niemand beygehen lasse, eine Heyrathscasse zu errichten, oder zu irgend einem solchen etwa bereits bestehenden Institut Subscribenten und Recruten zu sammeln; auch sind die Uebertreter sofort bey K. Landesregierung zur Anzeige zu bringen, damit selbige nach Befinden mit nachdrücklicher Strafe angesehen werden \*).

\*) Reg. Ausschr. v. 24. May 1788. Hann. Anz. 1788. St. 44. Willich Suppl. S. 189. 190.

S. 33. Zeile 13. statt: jedoch l. in jedem Falle.

S. 34. Zeile 21. — Zeugungsfähigkeit lies Zeugungsunfähigkeit.

S.

- S. 39. Zeile 11. statt: Standesbedienungen l. Landesbedienungen.
- S. 53. Note k. nach S. 34. — Es kann aber nicht, wie einige z. E. *Stryk de domicilii mutatione c. 2. n. 37.* glauben, auch da gefordert werden, wo es durch keine ausdrückliche Verordnung vorgeschrieben ist. *Strube Rechtl. Bed. Band 5. Bed. 76.*
- S. 56. am Ende. — Uebrigens trägt auch die Kretspolicey das Ihrige dazu bey, die dem Reiche nachtheiligen Auswanderungen zu verhindern, so wie nicht weniger die Reichsgerichte befugt sind, die Landesherren zu der nöthigen Aufmerksamkeit gegen dieses gemeinschädliche Uebel aufzufordern. In Gemäsheit des eben angeführten kaiserlichen Edicts ergiengen von mehreren Kreisen strenge Emigrationsverbote, und der kaiserliche Reichshofrath erließ an verschiedene Reichsstände geschärfte Rescripte wider die Werbung für Ausländer \*).

\*) Neueste Staatsangelegenheiten T. I. P. 1. p. 97. Moser Reichsstaats-Handbuch 1768. B. 3. C. 5. §. 4. u. E. 520. Das. 1776. Th. 1. B. 1. C. 1. §. 15.

- S. 59. Zeile 13. del. v. Sodann kömmt hinzu: Wenn dessen ungeachtet ein Landesunterthan in fremde Kriegsdienste tritt; so soll er sein Erbtheil und sonstiges Vermögen verlieren oder in dessen Ermangelung

lung bey seiner Rückkehr ins Land mit dem Karrenschieben nach Befinden auf gewisse Zeit bestrast werden. Hiervon sind jedoch diejenigen Unterthanen ausgenommen, welche bey solchen Herrschaften in Kriegsdiensten befindlich sind, mit welchen bereits Cartel errichtet ist, oder künftig errichtet werden dürfte v.).

S. 64. Note \*) nach kann. — Daraus folgt aber nicht, daß nun jedes Leibesgebrehen von der Staatspolicey als ein Gegenstand ihrer Vorsorge und ihres Zwangsrechts zu Operationen, Amputationen u. s. w. anzusehen ist, wie man, doch wohl nur scherzweise, daraus hat folgern wollen.

S. 75. Zeile 5. nach in I. den.

S. 87. am Ende. — Nicht immer wird aber bey der Prüfung angehender Aerzte, Wundärzte ic. mit aller Strenge verfahren, oder es glückt wohl auch Einem, die Lücken in seinen Kenntnissen geschickt zu verbergen, oder der wirklich geschickte Mann wird in der Folge in seinem Amte nachlässig, träg, unachtsam — in allen diesen Fällen kann gegen einen bereits angestellten Arzt oder Wundarzt, wenn er grobe Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit zeigt, und dadurch zu dem unglücklichen Ausgange einer oder der andern Cur hauptsächlich beyträgt, nicht nur im Wege Rechens eine

eine Suspension oder gänzliche Entfernung von der Praxis, allenfalls auch Landes- oder Stadträumung, erkannt, sondern auch, wenn etwa die Umstände ein processualisches Verfahren nicht zulassen sollten, von Policewegen eine gleiche Verfügung getroffen, oder allenfalls eine bestimmte Beschränkung der Praxis angeordnet werden \*).

\*) Vergl. Tob. Jac. Reinharth Diss. de eo, quod circa homicid. medici eiusque poen. iustum est. Erf. 1728. Quistorp Peinl. Recht. §. 265.

S. 97. Note m. statt Annalen I. Jahrbüchern.

S. 102. Note u. nach 1501 f. I. Pyl N. Mag. I. 694.

S. 104. Note \*) statt an die I. an den.

S. 113. Note \*) Zeile 5. statt der I. des.

S. 123. Zeile 12. nach Fische I. so wie.

S. 126. Note g. Zeile 2. nach §. 147. —  
Kösslg Beyträge zur Minderung der  
Schäden des Eisganges 2c. S. 53 f.

S. 135. Zeile 6. statt diejenigen I. denjenigen.

— — Note h. statt daselbst I. Frank a. a. D.

S. 149. Zeile 14. statt keines I. keiner.

S. 160. Zeile 15. Hannover \*).

\*) Scherf Archiv II. 47.

S.

S. 172. Note. nach 373. — Eine ähnliche  
chursächsishe Verordnung vom  
1. Jul. 1799. s. Journal für Prediger  
B. 37. S. 434 f.

S. 176. Note o. nach 142. f. — Inhalt der  
Badischen Ges. S. 217.

S. 177. Note p. statt das. I. Frank a. a. D.

S. 182. Zeile 23. Beleuchtung \*).

\*) Einen interessanten Aufsatz über Straßens-  
beleuchtung s. Gothaischer Hofcalender  
1800. Ueber Gassenbeleuchtung in den  
Städten S. 70.

S. 183. Note g. nach: werden. — Von Po-  
liceyanstalten gegen Eisglätte s. Kössig  
Beiträge zur Minderung der Schäden  
des Eisganges S. 49. Dergl. Anstalt-  
ten bey großem Schnee s. Desselben  
Wasserpolicen S. 52.

— — Note h. nach: gemacht. Vergl. über:  
haupt: Kössig Wasserpolicen S. 56.

S. 189. Zeile 9. nach Heilung l. oder Abwen-  
dung.

S. 199. Zeile 2. statt das l. daß.

— — — — nach Obrigkeiten l. bey solchen  
Umständen.

S. 200. Note o. nach 73 f. Die neueren  
Vorkehrungen gegen die in Cadix aus-  
gebrochene ansteckende Krankheit sind  
bekannt. S. Blätter für Policen und  
Cultur 1801. St. 1. S. 84 f.

S.

S. 203. Note 5. Zeile 16. nach 140 f. —  
Sachsen: Coburg. v. 1788. Staats-  
wissenschaftl. Zeit. III. 1636 f.

S. 205. Note \*) Zeile 4. statt Beschädigung  
I. Beschämung.

S. 219. Zeile 3. statt darinn I. darein.

S. 220. Zeile 9. statt welche I. die.

— — Note o. nach 163. — Hommel  
Rhaps. Obs. 502. n. 19.) behauptet  
zwar das Gegentheil, aber ohne hinrei-  
chenden Grund.

S. 223. Zeile 8. nach VII. bey andern Gele-  
genheiten und bey Volksfesten. VIII.  
durchs Spiel. IX. Lotto.

Note. Hiernach wäre auch die Inhaltsanzei-  
ge abzuändern.

S. 240. Note k. am Ende: Trauerord. der  
Reichsritterschaft am obern Rheinstrom  
v. 1766. s. Mader Reichsrittersch.  
Mag. IX. 614. Kerner Reichsritter-  
schaftl. Staatsrecht II. 443.

S. 234. Note f. nach S. 108. Wildvogel de  
legibus conviviorum, von Gasterey-  
ordnungen.

S. 244. nach Zeile 21.

Es giebt übrigens noch eine Menge an-  
derer Gelegenheiten, wo durch über-  
mäßige Schmausereien sowohl die Sit-  
ten verderbt, als auch die öconomischen  
Umstände zerrüttet werden können. Ue-  
berall

berall kann die Pollicey nicht steuern, ja sie darf es nicht einmal. Sie muß hauptsächlich auf die mögliche oder wahrscheinliche Verleitung zu einem übertriebenen Aufwand unter dem größeren Theile der Staatsbürger Rücksicht nehmen, insonderheit auf die Fälle, wo es gleichsam zu einem Ehrenpuncte gemacht wird, hinter keinem Mitbürger gleichen Standes zurück zu bleiben. Und dahin gehören die bisher berührten Schmauseren bey Verlöbnißsen, Hochzeiten, Kindraufen und Begräbnißsen.

Gastmahl, deren Zweck blos geselliges Vergnügen unter Verwandren, Freunden und Bekannten ist, können zwar durch öftere Wiederholung und übertriebenen Luxus leicht in Verschwendung ausarten. Die Pollicey kann aber nichts dagegen thun. Sehr richtig sagt hierüber Bergius \*): „Es mag Jemand alle Sonn- und Festtage, und wenn es ihm einfällt, ein Tractament geben, er mag alle Geburtstage in seiner Familie celebriren und alle Tage in Freude und Herrlichkeit leben; die Pollicey muß es geschehen lassen, denn sie kann Niemand bey den Haaren von Verschwendung seines Vermögens zurückziehen.“

\*) Pollicey, und Cameral, Magazin IV. 22.

Da:

Dagegen giebt es noch mancherley öffentliche Veranlassungen zu dieser Art Verschwendung, auf welche die Policeny allerdings ein aufmerksames Auge haben muß. Hieher gehören insonderheit die Schmausereyen bey Junftz; zusammenkünften und Innungen, welche fast in allen Handwerksordnungen verboten sind, und wenigstens sehr eingeschränkt zu werden verdienen, wenn man gleich vielleicht ihre Abschaffung aus andern erheblichen Gründen nicht für zweckmäßig halten sollte. Dasselbe gilt von den an mehreren Orten gewöhnlichen Mahlzeiten, welche neugewählte Magistratsglieder, Junftvorsteher ic. geben müssen.

Bev Kauf; und Verkaufsverträgen wird an den meisten Orten ein sogenannter Weinkauf bedungen und dadurch zu unnützen Trinkgelagen Veranlassung gegeben. Hin und wieder ist es sogar herkömmlich, öffentliche Verstärkungen in Wirthshäusern inter pocula zu halten — ein Mißbrauch, der durch die Menge der Anwesenden gewöhnlich zu Ausschweifungen reizt, und daher von der Policeny nicht zu dulden ist. Wenn übrigens der Weinkauf in Geld entrichtet wird; so ist an und für sich nichts dabey zu erinnern. Wird er aber in natura gegeben; so ist eine genauere Bestimmung durch die Policeny noth;

nothwendig. Im Hessen: Cassel:  
schen darf nur bey dem Kaufen und Ver:  
kaufen über 500 Gulden ein Viertel,  
wenn aber der Werth mehr beträgt,  
nur zwey Viertel Wein getrunken wer:  
den \*).

\*) Verordn. v. 8. Oct. 1625.

Die Kirchweihen oder Kirch:  
messen sind Volksfeste, die schwerlich  
ganz zu mißbilligen sind, da bey uns  
für Volksfreude so ganz und gar nicht  
gesorgt ist. Aber es läßt sich nicht  
läugnen, daß sie durch Mißbrauch sehr  
gemeinschädlich werden können. Viele  
Tage werden im Wohlleben und Müs:  
siggang zugebracht. Die Ersparnisse  
eines ganzen Jahres werden vergeudet.  
Kinder und Dienstboten nehmen zu  
häuslichen Veruntreuungen ihre Zu:  
flucht, um ihren Aufwand bestreiten zu  
können. Manche Unschuld fällt im  
Laumel des unmäßigen Genusses roher  
Vergnügungen. Wie höchst interessant  
und wohlthätig könnten dagegen diese  
Feste bey einer sittlichem Bildung des  
Volks seyn! Solang aber diese ein  
frommer Wunsch bleibt, hat die Poli:  
cey kein anderes Mittel, als möglichste  
Einschränkung und strenge Aufsicht.  
Wenn die Bewohner der Städte und  
Dörfer von Kirchweih zu Kirchweih  
ziehen; so vervielfältigt sich der Nach:  
theil auf eine beunruhigende Weise.  
Zweck:

Zweckmäßig hat man in einigen Ländern alle Kirchweihen auf einen Tag verlegt. In andern sind sie ganz abgestellt, was dann doch eine zu strenge Maasregel seyn dürfte, wenn sie gleich für die Pollicey allerdings die bequemste ist.

Schützenhöfe, öffentliche Scheibenschießen sind mit den Kirchweihen von einerley Art, nur daß sie in den Privathäusern nicht denselben Aufwand veranlassen, wie diese. In den churbraunschweigischen Staaten wurde das öffentliche Scheibenschießen gänzlich verboten, weil ic.

Siehe S. 244. Zeile 5 v. unten.

S. 245. am Ende:

Gesellschaftliche Spiele, die zur Erholung von anstrengenden Arbeiten, zur Schärfung des Verstandes oder zur Leibesbewegung dienen, sind auf keine Weise zu mißbilligen, obgleich nicht zu läugnen ist, daß auch sie durch Mißbrauch gemeinschädlich werden können. Wenn die Spielsucht allzusehr um sich greift, wenn sie die zur Besorgung der Berufsgeschäfte erforderliche Zeit an sich reißt, wenn sie gesellige Spiele zu einer übermäßigen Höhe hinaufreißt; so ist allerdings der mannigfaltige Nachtheil, der daraus entstehen muß, unverkennbar. Aber dennoch wird die Poli:

Pollicey diesem Uebel nicht steuern kön-  
 nen, wenn sie nicht zur großen Be-  
 schwerde der Staatsbürger eine unge-  
 bührliche Gewalt über ihr häusliches  
 Leben und die Verwendung ihrer Zeit  
 sich herausnehmen will. Bey Staats-  
 dienern kann vielleicht die strengere Auf-  
 sicht ihrer unmittelbaren Obern alsdann  
 von Wirkung seyn, wenn sie in ihrer  
 Amtsführung Nachlässigkeiten bemerken,  
 die einer unordentlichen Neigung zum  
 Spiel zugeschrieben werden können.  
 Allein hier bieten die näheren Dienstver-  
 hältnisse stärkere Gründe dar, als die  
 Grundsätze der allgemeinen Pollicey.  
 Diese wird sich nie berechtigt halten  
 können, um des möglichen, ja selbst  
 um des bey einzelnen Staatsbürgern  
 wirklich bemerkten Mißbrauchs willen,  
 Allen ein an sich erlaubtes Vergnügen  
 zu entziehen.

In diese Classe gehören jedoch die  
 Hazardspiele keinesweges, was auch  
 ihre Vertheidiger dagegen sagen mögen.  
 Sie sollen den Umlauf des Geldes beför-  
 dern und reiche Fremde herbey ziehen.  
 Aber kein Beförderungsmittel des Geld-  
 umlaufs kann von dauerndem und we-  
 sentlichem Nutzen seyn, das nicht auf  
 Gewerbseiß, Ordnung und Redlichkeit  
 beruhet. Und der Fremde, den die  
 Hoffnung des Gewinnes herbey lockt,  
 kann durch Erfüllung seiner Hoffnung  
 in

in den Stand gesetzt werden, beträchtliche Geldsummen mit sich hinwegzunehmen, auf der andern Seite aber auch durch den Verlust seines Vermögens in die Lage gerathen, dem Staate, der ihn ungestört plündern läßt, auf mancherley Weise zur Last zu fallen. Die Vortheile, welche die Duldung der Hazardspiele zu versprechen scheint, bestehen also blos in der Einbildung. Die daraus entspringenden Unordnungen und traurige Folgen aber, der Ruin mancher Familie, das Sittenverderbniß, die Zeitverschwendung, die Habsucht, die Abneigung gegen nützlichen Fleiß u. liegen so sichtbar vor Augen, daß es Pflicht der Policcy ist, sie schlechterdings zu verbieten, und es wäre zu wünschen, daß auch die bey nahe allgemeine Meynung, auf Messen und in Bädern seyen die Hazardspiele unentbehrlich, überall gänzlich mißbilligt würde.

S. 247. Note w. Zeile 4. statt med. l. spec. statt n. l. m.

S. 249. Note a. nach 202 l. Durch ein Herzogl. Braunschweig. Edict vom 29. Apr. 1724. wurden alle Spiele, die über 2 Rthlr. Verlust nach sich ziehen, verboten.

S. 252. Note s. nach 253. Erneuert 1800. 10. Jan. Reichsanzeiger 1800. N. 38.

S.

- S. 257. Zeile 13. nach trohige l. zänkische.
- S. 272. Zeile 16. nach: gebüßt. Ob aber dieß die einzige Entschädigung seyn soll, die der unverschuldet, zur Unzeit entlassene Diensthore erhält, und ob der Ausdruck: Lohn — lediglich die meistens geringe Geldsumme, oder überhaupt alles, was dem Dienstboten verträglich zukommt, bedeute, ist zweifelhaft. Nach der Natur des zwischen Herrschaft und Gesinde bestehenden Vertrags darf man aber wohl mit Recht die letztere, den Dienstboten günstigere Erklärung annehmen.
- S. 288. Note \*) Zeile 3. nach enthalten l. dahin zu sehen.
- S. 261. Note v. Zeile 5. nach 603. Vergl. Churpfalz: Bairisches Religions: Edict vom 26. Aug. 1801. Blätter für Policy und Cultur 1801. St. 10. S. 326 f.
- S. 296. Note l. nach 43. — Hamburgische Verordn. v. 1800. Blätter für Policy und Cultur. Hest 6. S. 136 f. Hessen: Casselsche Sabbatsordn. v. 1801. s. das. 1801. Hest 10. S. 335 f.
- — Zeile 7. Feyer \*).

\*) Die Churbraunschweigischen Verordnungen wegen Feyer der Sonntage u. s. w. s. Willich III. 116. f.

S. 301. Note x. Zeile 10. nach ist. — Sehr nützliche Beyträge enthalten die Annalen des Preussischen Schul- und Kirchenwesens, und des Herrn Abts Saalfeld Beyträge zur Kenntniß und Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens in den k. Braunschweig: Lüneburgischen Churlanden.

S. 305. Zeile 10. Universitäten \*).

\*) C. Meiners über die Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten B. 1. Göttingen 1801.

S. 313. nach Zeile 6.

Diejenigen, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind der Aufsicht und Leitung des im Jahre 1800 auf der Universität zu Göttingen angeordneten theologischen Ephorats untergeben \*).

\*) S. unter Anhang Nro. II. die wegen des theologischen Ephorats zu Göttingen getroffene Anordnung ist unterm 30. Oct. 1801. auch auf das Herzogthum Sachsen: Lauenburg erstreckt worden.

S. 319. Zeile 22. nach sollen. Auch sind diejenigen Landeseingebornen, welche zu Prediger: oder Schulämtern künftig befördert zu werden wünschen, in der Regel verbunden, wenigstens die zwey letztern Jahre ihres academischen Studiums

diuns auf der Landesacademie zu Göttingen zuzubringen \*).

\*) Verordn. v. 21. Aug. 1800. S. unten Anhang. N. II.

S. 336. Note z. Zeile 12. nach genommen. Vergl. Weber über Injurien und Schmähchriften. Ueber Injurien der Schriftsteller. Abth. 2. S. 163 f. Abth. 3. S. 1:128.

S. 365. Note i. nach S. 30. — Im Barchischen darf die Errichtung von Lesebibliotheken zum Ausleihen nicht ohne vorhergegangene Anzeige und erhaltene Erlaubniß von der Obrigkeit geschehen, und diese soll vor deren Ertheilung vorher höhern Orts über Ruf und Eigenschaften des Unternehmers Bericht abstaten. Blätter für Policen und Cultur 1801, Hest 10. S. 337.

---

## A n h a n g.

---

### I. Nachtrag zur S. 222., des Vormundschaftswesen in den churbraunschweigischen Landen betreffend.

---

Es ist eine sehr häufig gemachte Bemerkung, daß das wichtige Amt der Vormünder nicht selten bey aller Gewissenhaftigkeit und bey den besten Absichten nicht so verwaltet wird, wie es billig seyn sollte, und daß dadurch nicht allein die Pupillen, sondern auch die Vormünder selbst öfters in Schaden gesetzt werden. Wie wenige kennen den ganzen Umfang der vormundschaftlichen Rechte und Pflichten! Wie viel kann versäumt werden, was die obervormundschaftliche Aufsicht nie bemerkt, also auch nicht zu ändern vermag! Ein ausführlicher, recht verständlicher Unterricht für Vormünder ist daher ein wahres Bedürfnis, besonders für die zahlreichen Vormünder in der Classe der Landleute. Dieses Bedürfnis ist seit kurzem in Ansehung des größeren Theils der churbraunschweigischen Lande durch  
eine

eine Schrift befriedigt worden, welche den Titel hat:

Instruction, nach welcher Landleute ihr Thun und Lassen in Vormundschaftsachen einzurichten haben, für die Landleute in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen und Lüneburg, auch in den Graffschaften Hoya und Diepholz, öffentlich bekannt gemacht, vermittlest der Königl. Churfürstl. Verordnung vom 1. May 1801. und jedem Vormunde unentgeltlich zuzustellen.

Diese Instruction behandelt in 108 SS. folgende Punkte: 1. Allgemeine Pflichten der Vormünder, die Person und das Vermögen der Pupillen betreffend. 2. Besondere Pflichten der Vormünder, das Vermögen der Pupillen betreffend. a. Inventarium, wovon ein Formular angehängt ist. b. Sorge für die Güter. Unbewegliche Güter, Grundstücke. Rechte und Gerechtigkeiten. Baares Geld. Kostbarkeiten. Vieh. Vorräthige Naturalien. Ackergeräthe und zur Viehzucht gehörige Geräthschaften. Zinn, Kupfer, Messing und Küchengeräthe. Flachs, Heide, Garn, Linnen, Drell und Linnenzeug. Betten. Kleidungsstücke, Bücher, allerley Hausgeräthe. Ausstehende Forderungen. Schulden und öffentliche Abgaben. Prozesse, die den Nachlaß und den Pupillen angehen. Fremde Sachen. c. Vormundschaftsrechnung, von welcher gleichfalls ein Formular mitgetheilt ist. d. Vormundschaft ohne Rechnungsablage.

3. Beendigung der Vormundschaft: durch Volljährigkeit, durch den Tod des Pupillen, durch den Tod des Vormundes, durch Aufkündigung, durch anderweite Verheyrathung der Mutter, welche Vormünderin gewesen. 4. Besondere Art von Vormundschaft: Vormundschaft eines Wahnsinnigen, eines ungeborenen Kindes, eines unehelichen Kindes.

Die auf dem Titel dieser Instruction angeführte Verordnung ist zwar vom 1. May 1801. datirt, aber erst am Ende desselben Jahres publicirt und folgenden Inhalts:

1801.  
den 1sten  
May. Ver-  
ordnung,  
d. Einfüh-  
rung einer  
Instruc-  
tion für  
Vormün-  
der auf d.  
Lande, in  
d. Fürsten-  
thümern  
Calenberg,  
Göttingen  
Grubenh.  
Lüneburg  
u. d. Graf-  
schaften  
Hoya und  
Diepholz  
betreffend.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden Kö-  
nig des vereinigten Reichs Groß-Britan-  
nien und Irland, Beschützer des Glau-  
bens &c. &c. Herzog zu Braunschweig und  
Lüneburg, des heiligen Römischen Reichs  
Erz-Schatzmeister und Churfürst &c. &c.

Es hat die Erfahrung zeitlich gelehrt, daß die Unbekanntschaft des Landmannes mit denjenigen rechtlichen Verhältnissen, in welche er durch Uebernehmung einer Vormundschafts-Verwaltung tritt, und mit den ihm sodann obliegenden vielen und schweren Pflichten, nicht selten, sowohl für ihn selbst, als für die seiner Vorsorge anvertrauerten Unmündigen und deren Güter, von den nachtheiligsten Folgen gewesen ist.

Um diesem Uebel möglichst abzuhelpfen, haben Wir die hier angefügte Instruction für Land-  
leute,

leute, welche zu Vormündern bestellet werden, nebst einem Formulare zu einem Inventario, und einem dergleichen zu einer Vormundschafts-Rechnung entwerfen und durch den Druck allgemein machen zu lassen, Uns entschlossen.

Der Zweck dieser Instruction und der ihr beygefügeten Formulare geht dahin, Landleute, welche in den Fall kommen, Vormundschaften übernehmen zu müssen, über die Natur und den Umfang eines solchen Geschäftes, so weit sie beydes kennen müssen, auf eine für sie faßliche Weise zu unterrichten, und sie über die Pflichten und Rechte zu belehren, welche ihnen, als Vormündern, nach den Gesetzen, obliegen und zustehen.

Zu dem Ende sollen alle Aemter und Patrimonialgerichte auf dem Lande, in unsern Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen und Lüneburg, und den dazu gehörigen Graf- und Herrschaften, nicht weniger auch in den Grafschaften Hoya und Diepholz, nicht nur gleich jetzt mit einer hinreichenden Anzahl gedruckter Exemplare jener Instruction und ihrer Anlagen versehen, sondern auch, wenn solche demnächst vergriffen, auf deshalb bey unserer Landes-Regierung zu thuende jedesmahlige Anzeige, selbige damit weiter von Zeit zu Zeit versorget werden.

Jedem Vormunde soll hiernächst, sofort bey seiner Bestellung und Beeidigung ein, am Ende seiner Vormundschaft von ihm wieder zurück-

rückzulieferndes Exemplar dieser Instruction und deren Anlagen von dem vormundschaftlichen Gerichte unentgeltlich zugestellet, ihm die Absicht, in welcher solches geschehe, und der Gebrauch, den er von der Instruction und den Formularen zu machen habe, deutlich erklärt, und dabey aufgegeben werden, sich bey seiner Vormundschaftsführung nach der dort gegebenen Anweisung genau in allen Stücken zu richten, mit der Bedeutung, daß, im Unterlassungs-Falle, auf die nunmehr nicht weiter Statt findende Entschuldigung der Unwissenheit und Unbekanntschaft mit den Pflichten eines Vormundes ferner keine Rücksicht genommen, sondern vielmehr sein Verfahren in der ihm anvertraueten Vormundschaftsverwaltung lediglich nach den Gesetzen, über welche er durch diese Instruction genugsam belehrt worden, werde beurtheilet werden; und soll übrigens, wie solches alles geschehen, in dem Beeidigungs-Protocolle sofort jedes Mahl mit bemerkt werden.

Gleichwie Wir nun nicht zweifeln, daß Unsere getreuen Unterthanen die wohlgemeinte Absicht, welche Wir bey dieser Verfügung hegen, gebührend erkennen, und die ihnen jetzt gegebene Gelegenheit, sich zu belehren, wie sie bey den ihnen anvertraueten Vormundschaftsverwaltungen von sich und ihren Pflegbefohlenen Verantwortung und Schaden abwenden mögen, willig und gehörig benutzen werden;

So haben Wir auch zu sämtlichen Unsern Beamten und Obrigkeiten Unserer vorhin  
ge:

gedachten Lande nicht nur überhaupt das Vertrauen, sie werden zu dem, bey dieser Veranstaltung bezietten gemeinnützlichen Zwecke auch ihrer Seits auf alle mögliche Weise pflichtmäßig mitzuwirken nicht unterlassen; sondern geben ihnen auch noch insbesondere damit auf, die Vorschrift der gegenwärtigen Publication genau zu befolgen, dem gemäß also auf das ganze, dem Gemeinen Besten so wichtige Vormundschafswesen in ihrem Amts- oder Gerichtsbezirke von nun an eine verdoppelte Aufmerksamkeit zu richten, und solchergestalt diejenigen Mängel und Mißbräuche, welche sich in demselben hie und da bisher eingeschlichen haben, und wohin Wir unter andern auch die, dem Vernehmen nach, bisher nicht selten gewesene gänzliche Unterbleibung einer ordentlichen Bevormundung der Unmündigen oder Minderjährigen, und die irrige Meinung, als sey es nicht erforderlich, eine Mutter, die zur Vormünderinn ihrer unmundigen Kinder bestellet wird, mit dem Vormundschafs-Eide zu belegen, zu Unserm nicht geringen Mißfallen, rechnen müssen, in Zukunft gänzlich abzustellen, sich pflichtmäßig und unermüdet um so mehr angelegen seyn zu lassen, als von einer guten Einrichtung des Vormundschafswesens in einem Lande und von der obrigkeitlichen Aufsicht über die Vormundschafs-Verwaltungen und deren Leitung oft das Wohl und Wehe ganzer Familien abhängt, und Wir daher jeden Mangel an schuldiger Aufsicht und die Vernachlässigung obrigkeitlicher Pflichten in diesem Stücke nicht anders als äußerst mißfällig ansehen und nachdrücklich ahnden lassen würden.

Uebri:

Uebrigens vertrauen Wir nicht weniger auch noch zu Unsern Beamten und sämmlichen übrigen Obrigkeiten auf dem Lande in Eingang gedachten Unsern Provinzen, daß selbige die in der gegenwärtigen Instruction öfters geschehene Verweisung eines Vormundes zur Rathserholung bey dem vormundschaftlichen Gerichte nicht zu einer ungebührlichen Erweiterung und Bervielfältigung der Gerichtsgebühren und Sporteln, wider das bisherige Herkommen und die Billigkeit, benutzen, vielmehr sich darunter auch künftig in den gehörigen Grenzen der Untergerichts-Taxe halten werden, so lieb ihnen seyn wird, deßhalb Unser ernstliches Mißfallen und strenge Untersuchung und Ahndung zu vermeiden.

Gegeben Hannover am 1sten May 1801.

Ad mandatum Regis et Electoris  
speciale.

v. Kielmannsegge. v. Arnßwaldt. v. Steinberg.  
v. d. Decken.

---

II. Verordnung wegen des theologischen Ephorats zu  
Göttingen.

---

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst ꝛc.

Es ist bey den Prüfungen, welche mit den Candidaten des Predigt-Amtes bey Unserm, für Unsere deutschen Chur-Lande angeordneten Consistorio zu Hannover angestellet werden, nicht selten wahrgenommen worden, daß nicht alle, diesem wichtigen Beruf sich widmende Studierende dem Stande künftiger Religions-Lehrer so vorbereitet sich nähern, als dessen hohe Wichtigkeit, sein Einfluß auf das allgemeine Wohl des Staats und die besondern Bedürfnisse des jetzigen Zeitalters es in allem Betracht erfordern.

Außer dem oft sich zeigenden Mangel einer hinreichenden gründlichen Vorbereitung auf Schulen, ist, nach sichern Bemerkungen, die Ursache einer solchen, bey mehrern wahrgenommenen unzulänglichen Bildung zu jenem wichtigen Beruf, so viel die Vorbereitung junger

ger Theologen auf Unserer Landes-Academie zu Göttingen betrifft, hauptsächlich darin zu suchen, daß der zweckmäßigsten auf selbiger vorhandenen theologischen Lehr- und Bildungs-Anstalten ohngeachtet, es gleichwohl daselbst bisher noch an einer solchen Einrichtung gefehlt hat, durch welche das Studium des jungen Theologen und dessen zweckmäßige Vorbereitung zu seinem künftigen Beruf, nach einem festen Plan angeordnet und geleitet würde, und der die theologischen Wissenschaften Studierende der Gefahr entginge, seine Studien unplanmäßig einzurichten und von den vorhandenen Lehr-Vorträgen und practischen Bildungs-Anstalten nicht denjenigen möglichst besten Gebrauch zu machen, der bey einer weisen Leitung davon hätte gemacht werden können und sollen.

Nach vollendeten academischen Studien aber, war, neben der vorigen, auch das nicht selten die Ursache jener oft bemerkten mangelhaften Bildung und Vorbereitung zu dem künftigen Beruf eines Predigers, daß die die Academie verlassenden jungen Theologen nicht sofort nach ihrem Abgange von derselben, sondern oft erst nach einer beträchtlichen Reihe von Jahren, und mehrentheils nicht früher, als bey der ersten Candidaten-Prüfung, Unserm Consistorio bekannt wurden und also auch in diesem Zeitraume zwischen dem Abgange von der Academie und der gedachten ersten Candidaten-Prüfung, einer, Manchem vielleicht durchaus nothwendigen, Allen aber, mehr oder minder nützlichen und wohlthätigen Rathgebung und Leitung in Absicht auf die

Fort:

Fortsetzung ihrer Studien, und der fernern, nun noch nähern, Vorbereitung auf ihren künftigen Beruf entbehrten, und solchergestalt auch hier wiederum, so wie auf der Academie, fast gänzlich sich selbst überlassen blieben.

Die unausgesetzte Aufmerksamkeit und Landesväterliche Vorsorge, mit welcher wir bey jeder Gelegenheit das Glück und die Wohlfahrt Unserer getreuen Lande und Unterthanen zu befördern Uns angelegen seyn lassen, kann keinen größern und würdigern Gegenstand finden, als einen solchen, der mit der Beförderung der Religion und Tugend in einer so nahen Verbindung stehet, wie dieser.

Wir haben Uns daher entschlossen, jenen Mängeln durch einige neue, den bemerkten Erfordernissen eingemessene Einrichtungen möglichst abzuhelpfen, die, recht verstanden und wohl benutzt, ihres Zwecks hoffentlich nicht verfehlen werden.

Diese zu treffende Einrichtungen sollen

I. in der Anordnung eines theologischen Ephorats auf Unserer Landes-Academie zu Göttingen,

und

II. in einer vorläufigen Prüfung der jungen Theologen gleich nach ihrem Abgange von der Academie bestehen,

siehen, als auf welche beyde Anordnungen Wir Uns vorjehet beschränken.

Wir verordnen demnach hierüber, wie folget:

I. das theologische Ephorat, welches Wir auf Unserer Landes-Academie zu Göttingen damit anordnen und einführen, bestehet

i. im Allgemeinen, in der Einrichtung, daß künftighin beständig einer der ordentlichen Lehrer der theologischen Facultät zu Göttingen die besondere Verpflichtung und Obliegenheit haben und speciell demandirt erhalten soll,

a. theils eine fortwährende, wohlthätig wachende und leitende Aufsicht, sowohl über die Studien der angehenden Theologen als über ihren sittlichen Wandel zu führen,

b. theils aber auch Unserm Consistorio zu Hannover, als demjenigen Collegio, welchem die Aufsicht über das Religions- und Kirchen-Wesen in Unsern Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen und Lüneburg, auch angehörigen Graf- und Herrschaften, anvertrauet ist, Gelegenheit zu geben, diejenigen jungen Männer, die sich dem Predigt- und Schul-Amt gewidmet haben, schon frühzeitig, nach ihren Anlagen und Gaben, nach ihren natürlichen und erworbenen Fähigkeiten, nach ihren Kenntnissen und Einsichten, nach ihrer Denkungs-Art und nach ihrem ganzen Character, genauer, als bisher möglich war, kennen zu lernen, um daraus nähere und  
siche:

sicherere Data zu einer richtigen Schätzung ihrer künftigen Brauchbarkeit und zu einem zuverlässigern Urtheile über die zweckmäßigste Art ihrer weitern Vorbereitung zu dem ihnen bevorstehenden Beruf in dem Zeitraume ihres Candidaten-Standes hernehmen zu können.

Eine nähere und ausführlichere Instruction des Ephorus, welche sowohl diesem, als den aus Unsern vorgemerkten deutschen Chur-Ländern auf Unserer Landes-Academie zu Göttingen die Theologie Studirenden zur Nachachtung dienet, ist dieser Verordnung unter Litt. A. beygefüget. Litt. A.

2. Alle auf Unserer gedachten Landes-Academie zu Göttingen der Theologie sich widmende Landes-Eingeborne, welche auf eine künftige Beförderung in vorhin erwähnten Unsern Fürstenthümern, und Graf- und Herrschaften, es sey zu Prediger-Stellen oder zu Schul-Aemtern sich Hofnung machen, sollen dieser Ephorats-Aufsicht ohne Ausnahme untergeben seyn, und nehmen Wir also die zu Göttingen studirenden Ausländer hiemit ausdrücklich von dieser Einrichtung aus.

3. Damit dem jedesmaligen Ephorus die nähere Kenntniß von allem demjenigen, was ihm in Absicht der, seiner Leitung untergebenen, jungen Theologie Studirenden, zu wissen nöthig ist, möglichst erleichtert und derselbe in den Stand gesetzt werde, ihre Anlagen und Fähigkeiten, ihre bisherige Bildung auf Schulen, und ihre übrigen persönlichen Eigenschaften und Verhält-

hältnisse, sofort bey ihrer Ankunft auf der Academie näher und sicherer kennen lernen und beurtheilen zu können, sollen, in dem Falle, wenn der junge auf die Academie gehende Theologe eine öffentliche Schule Unserer Lande besucht und auf derselben seine Vorbereitung zur Academie erhalten hat, die Directoren oder ersten Lehrer der Schulen, wo aber derselbe, außerhalb der Schule, durch Privat-Unterricht, oder auf einer Schule außerhalb Landes zur Academie wäre vorbereitet worden, derjenige Superintendent, in dessen Inspection der junge Mann seine Bildung erhalten, oder sich zuletzt aufgehalten, oder in welcher seine Eltern oder Vormünder wohnen, verpflichtet seyn, dem Ephorus alle diejenigen Nachrichten, welche die bisherige Vorbereitung des angehenden Theologen, seine erworbenen Schul-Kenntnisse, sein sittliches Betragen und seine übrigen persönlichen Umstände betreffen, vier Wochen vor dessen Abgang von der Schule, oder aus seiner Heimath, in der Maasse zugehen

Litt. B. lassen, als die dieser Verordnung unter Litt. B. angefügte Anweisung näher bestimmte; wobey es übrigens auch dem Ephorus unbenommen bleiben soll, von den geistlichen Ministerien und Magistraten in den Städten und andern Orts-Obrigkeiten eine oder die andere, nach den Umständen etwa erforderliche Nachricht einzuziehen.

4. Zwar nicht als mit dem solchergestalt angeordneten Ephorat in eigentlicher Verbindung stehend, aber doch als ein in den Plan des Ganzen gehöriges Beförderungsmittel zur Verbesserung des theologischen Studien-Wesens, bestätigen

tigen Wir hiedurch diejenige Einrichtung, wozu bereits von Unserm Ministerio vermittelst eines Rescripts an die theologische Facultät zu Göttingen vom 11ten Octob. v. J. die erste Einleitung getroffen worden ist.

Es sollen nemlich mit allen theologischen Vorlesungen, wenigstens mit den Haupt: Collegiis, beständige, nach den Umständen, entweder wöchentliche oder vierzehntägige Examinir: Uebungen zu dem Zweck verbunden werden, damit die Lehrer dadurch in den Stand gesetzt werden mögen, darüber, ob die Zuhörer die Vorlesungen mit gehörigem anhaltenden Fleiß und Nutzen besucht, auch ihren Privat: Fleiß zweckmäßig geordnet haben, ein gegründetes sicheres Urtheil fällen und bey ihren den Studiosen künftig auszustellenden Zeugnissen besonders auch auf die Examinir: Uebungen Rücksicht nehmen und deren darin erwähnen zu können.

Gleichwie übrigens auch diese Einrichtung an sich lediglich auf Eingeborne und Landes: Unterthanen eingeschränkt ist und auf Ausländer nicht extendiret werden kann; so sollen jedoch dagegen jene, in so fern sie etwa demnächst eine Beförderung zu Prediger: oder Schulstellen in Unsern Landen von Unserm Consistorio zu Hannover zu erhalten wünschen, solchen Examinir: Uebungen unausgesetzt benzuwohnen schuldig und gehalten seyn.

6. So wie es Unsere Absicht nicht ist, daß mit der angeordneten Ephorat: Aufsicht über die

D

Stu:

Studien der jungen Theologen ein eigentlicher Zwang in Ansehung der Wahl der zu hörenden Collegien und der Befolgung anderer Rathgebungen des Ephorus verbunden seyn soll, vielmehr der Zweck nur dahin gehet, den jungen Theologie Studierenden Gelegenheit zu verschaffen, den Rath und die Leitung eines einsichtsvollen Lehrers, deren sie alle mehr oder weniger bedürfen, während ihrer academischen Studien, sicher finden und benutzen zu können; so dürfen sie auch, so viel die übrigen Obliegenheiten des Ephorus und das Verhältniß, worin sie in Absicht derselben gegen ihn stehen, betrifft, in ihm keinesweges einen lästigen Aufseher fürchten, sondern haben ihn als einen für ihr wahres künftiges Wohl sorgenden väterlichen Freund anzusehen und seine Rathschläge und wohlgemeinten Warnungen nur aus diesem Gesichts-Punkte zu betrachten.

Wir legen solchemnach zu allen, auf Unserer Landes-Academie zu Göttingen die Theologie Studierenden Landes-Eingebornen das gnädigste Vertrauen, daß sie Unsere hierunter gezehgte landesväterliche Absicht, den Nutzen und die wohlthätigen Folgen, welche nicht nur für das Wohl des Ganzen, sondern auch für das wahre Beste jedes Einzelnen von diesen Einrichtungen zu hoffen stehen, nicht verkennen, mithin von der ihnen solchergestalt gegebenen Gelegenheit, sich zu ihrem künftigen wichtigen Beruf auf eine zweckmäßige und würdige Weise vorzubereiten zu können, dankbar und folgsam Gebrauch machen werden, so lieb ihnen seyn wird, denselben

jenigen unangenehmen Folgen zu entgehen, die aus einer Vernachlässigung dieser ihnen dargebotenen Mittel zu ihrer besseren Vorbereitung für sie unausbleiblich entstehen werden.

II. Eine vorläufige Prüfung unmittelbar nach der Zurückkunft von der Academie ist hiernächst das zweyte, was Wir beauf des im Eingange erwähnten Zwecks, hiemit anzurorden Uns bewogen finden.

Ueberhaupt und im Allgemeinen declariren und verordnen Wir nun in Absicht derselben folgendes:

1. Diese vorläufige Prüfung (examen praevium) soll, als von dem bisherigen Tentamen verschieden, für sich bestehen, und mehr Privat: als öffentliche Prüfung seyn, mithin den bisher verordneten Prüfungen der Candidaten, dem Tentamen und Examen rigorosum, durch selbige nichts benommen werden.

2. Sie soll sofort nach absolvirten academischen Studien, und zwar jedesmahl in den ersten drey Wochen nach Ostern und Michaelis, von einer Deputation Unsers Consistorii zu Hannover geschehen.

3. Alle der Theologie sich gewidmet habende Einländer, welche demnächst von Unserm Consistorio zu Hannover eine Beförderung, es sey zu Prediger: oder zu Schul: Aemtern, zu hoffen haben

haben wollen, sind dieser vorläufigen Prüfung unterworfen und haben sich zu derselben zu stellen.

4. Diese vorläufige Prüfung bestehet ihrem Wesen und Zweck nach darin, daß Unser Consistorium eine möglichst baldige nähere Kenntniß von den angehenden Candidaten des Predigt- und Schul-Amtes, ihren Fähigkeiten und auf der Academie in den ihnen nothwendigen Wissenschaften erworbenen Kenntnissen erhalte, und solchergestalt in den Stand gesetzt werde, ihren fernern Studien, durch Erinnerungen und Rathgebungen diejenige Leitung zu geben, deren es bey jedem einzelnen Subjecte etwa bedürfen möchte, um auf dem, auf der Academie gelegten Grunde zweckmäßig fortzubauen und so ihre Vorbereitung auf den künftigen wichtigen Beruf eines Lehrers der Religion und Tugend zu vollenden.

5. Solchen Ausländern, die etwa in Unfern Landen eine Beförderung zu Prediger- und Schul-Ämtern, es sey auf den Vorschlag Unsers Consistorii zu Hannover, oder auf vorgängige Präsentation eines Patroni, demnächst suchen möchten, soll zwar

a. unbenommen seyn, zu vorerwähnter vorläufiger Prüfung sich zu stellen;

Sommittelst soll

b. aus der geschehenen Zulassung derselben zu solcher Prüfung, überall an sich keine weitere Hofnung oder Anspruch auf eine wirkliche künftige Beförderung ins Predigt- oder Schul-Amte für

für sie folgen noch von ihnen hergeleitet werden können.

Und wie Wir überhaupt

c. Uns annoch vorbehalten, wegen solcher Ausländer, welche eine Beförderung zu Prediger: oder Schul: Stellen in Unsern Landen zu erhalten wünschen, nach Befinden eine noch nähere Vorschrift demnächst ergehen zu lassen;

Also geben Wir immittelst

d. Unserm Consistorio zu Hannover hiemit ausdrücklich auf, die künftigen Haupt: Prüfungen derjenigen Ausländer, die sich nicht von selbst dem examini praevio unterworfen haben sollten, desto genauer anzustellen, wie auch die General: und Special: Superintendenten dahin anzuweisen, daß sie die ihnen präsentirt werden: den Rectoren, Cantoren, Präceptoren ic. zumahl wenn sie Ausländer sind, vor der ihnen zu ertheilenden Confirmation, einer desto sorgfältigern Prüfung in Absicht ihrer Schul: und theologischen Kenntnisse zu unterziehen haben, um dadurch desto sicherer zu verhüten, daß nicht unqualificirte Subjecte zu Prediger: oder Schul: Aemtern gelangen.

III. Verbinden Wir mit obigen Anordnungen letztlich noch die gesetzliche Vorschrift, daß alle diejenigen Einländer, welche zu Prediger: oder Schul: Aemtern in Unsern Landen künftig befördert zu werden wünschen, wenigstens die zwey leßtern Jahre ihres academischen Studiums auf  
Un:

Unserer Landes:Academie zu Göttingen müssen zugebracht haben und anderergestalt ohne besondere aus bewegenden Gründen ihnen zu bewilligende Dispensation, zu deren Ertheilung Wir Unser mehrgedachtes Consistorium hiedurch autorisiren, auf eine Beförderung zu solchen Stellen sich überall keine Hofnung sollen machen können.

Wir gebieten demnach allen und jeden, die solches angehet, insbesondere aber Unserm Consistorio zu Hannover, Unserer theologischen Facultät zu Göttingen, den geistlichen Ministerien und Magistraten in den Städten und andern Orts:Obrigkeiten, so wie den Superintendenten und ersten Lehrern der Schulen, auch allen Theologie Studirenden Einländern auf Unserer Landes:Academie zu Göttingen, nach obigem allen sich gehörig zu achten und solchem die gebührende Folge zu leisten. Gegeben Weymouth den 21. August des 1800sten Jahrs Unsers Reichs im Vierzigsten.

GEORGE R.

(L. S.)

E. v. Lenthe.

A.

## A.

Instruktion zur nähern Bestimmung des zu Göttingen angeordneten theologischen Ephorats, und der Obliegenheiten, Rechte und Verhältnisse des Ephors.

Der gedoppelte Zweck der Anstellung eines eigenen Ephorus auf der Universität zu Göttingen, welchem die besondere Aufsicht über die dem theologischen Studio daselbst obliegende, dem Dienst der Kirche sich widmende Landes-Eingeborne übertragen worden, hat zwar zunächst und vorzüglich das Beste der Kirche und die große Angelegenheit des Religions-Unterrichts zum Augenmerk; jedoch kann es auch von den Studirenden selbst schwerlich einem entgehen, daß zugleich die Beförderung ihres eigenen Vortheils eben so gewiß dabey abgezielt ist, als sie wirklich dadurch erreicht werden kann. Wenn nemlich die neue Einrichtung blos deswegen getroffen worden ist, um einerseits ihnen selbst in der Person des angestellten Ephorus einen beständigen Rathgeber zuzuordnen, der ihre Studien leiten, und ihrem Fleiß die nützlichste, ihrer Bestimmung angemessenste Richtung geben kann, andererseits aber, um dem Consistorio zu Hannover durch die pflichtmäßigen Amts-Berichte des Ephorus eine genauere Kenntniß derjenigen, denen einst das wichtige Amt des Religions-Unterrichts und der Seelsorge anvertraut werden soll, nach dem verschiedenen Maas ihrer Fähigkeiten und ihrer Brauchbarkeit möglich zu machen; so läßt sich auch zuversichtlich hoffen, daß sich mit der Zeit und unter dem Beystand Gottes der größte und

erz

erwünschteste Nutzen davon in der vermehrten Anzahl brauchbarer und würdiger Religionslehrer zeigen wird. Aber dabey muß es doch jedem einzelnen von denjenigen, für welche diese neue Einrichtung zunächst getroffen ist, zugleich sehr lebhaft in die Augen fallen, daß und wie dadurch auch ihr besonderer Nutzen sowohl für jetzt als für die Zukunft sehr beträchtlich befördert werden muß. Nach diesen Hinsichten ist denn auch für gut gefunden worden, sowohl die Obliegenheiten als die Befugnisse des neuen Ephorats, das immer einem der öffentlichen Lehrer der Theologie auf der Universität zu Göttingen übertragen werden soll, auf eine solche Art zu bestimmen, welche zu der gewissern Erreichung dieses allgemeinen und besondern Zwecks am sichersten führen kann.

Die Obliegenheiten des jedesmaligen Ephorus sollen sich nemlich nur auf eine solche Aufsicht über die der Theologie beflissenen Eingebornen einschränken, welche ihn in den Stand setzen kann, sich in jedem seiner Verhältnisse wirksamer und wohlthätiger für sie und zu ihrem Besten zu verwenden. Wenn es ihm daher im Allgemeinen aufgetragen ist, auf jeden von der Zeit seiner ersten Ankunft in Göttingen an, durch seinen ganzen academischen Cursus hindurch, ein wachsamcs Auge zu haben, so ist es damit nur darauf abgesehen, daß er jedem durch seinen Rath, durch seine Leitung und durch seine Anweisungen nützlicher werden, und zugleich durch seine von Zeit zu Zeit — besonders aber bey ihrem Abgang von der Universität an das Consistorium zu  
Hanz

Hannover einzuschickenden Berichte von den Fähigkeiten und Fortschritten eines jeden, auch dieses in den Stand setzen soll, sie in den schicklichsten weitem Vorbereitungs-Gang zu ihrer künftigen Bestimmung einzuleiten, und diese künftige Bestimmung selbst dem Grad ihrer Brauchbarkeit besser anzupassen. Zu der gehörigen Erfüllung dieses Auftrages wird dann im Besondern nur dies erfordert werden, daß er sich bemühen muß, von jedem einzelnen der jungen Studierenden schon in der ersten Zeit seines Aufenthalts in Göttingen eine solche Kenntniß zu erhalten, nach welcher er das Maas seiner schon mitgebrachten Kenntnisse und Fähigkeiten einigermaßen beurtheilen und ihm die zweckmäßigste darnach berechnete Anweisungen zu dem für ihn ausführbarsten Plane seiner Studien und seiner Arbeiten ertheilen kann, daß er sich hernach von Zeit zu Zeit auch von den Fortschritten eines jeden unterrichten, den Zurückbleibenden durch seine Aufmerksamkeit aufmuntern, dem sich zerstreuenden Fleiß eines andern die gehörige Richtung geben, besonders aber einem jeden gegen das Ende seiner academischen Laufbahn zu einer Revision seiner gesammelten Kenntnisse, zu einer ernsthaften Selbst-Prüfung über den Grad von Brauchbarkeit, die er sich für seine künftige Bestimmung erworben, und zu einer gründlichen Untersuchung über die Lücken Anlaß geben muß, die er jetzt zunächst in Beziehung auf seine theoretische und auf seine practische Kenntnisse noch auszufüllen hat.

Wey

Bey der Erfüllung von jedem besondern Theil dieses Auftrags wird sich aber der jedesmalige Ephorus immer zuerst zu erinnern haben, daß er durch das Ansehen, welches ihm sein Amt und sein besonderes Ephorats-Verhältniß verleihet, niemals so gewiß und so sicher als durch dasjenige wirken kann, das ihm die freiwillige Achtung und das Vertrauen der Studierenden einräumen wird. Er wird also am angelegensten bemüht seyn, sich dieses zu erwerben und zu erhalten, und zwar durch das einzig anständige und unfehlbare Mittel, nemlich durch die Ueberzeugung, die er ihnen von seiner Fähigkeit und von seiner Bereitwilligkeit, ihnen nützlich zu werden, geben kann. Er wird eben deswegen von ihrer Seite niemahls auf eine andere als auf eine vernünftige Folgsamkeit rechnen, die sich auf eigene Einsicht von der Zweckmäßigkeit und Schicklichkeit seiner Anweisungen gründen muß. Er wird auch diese Anweisungen eben so wenig einem aufdrängen, als er dabei Verzichtleistung auf ihr eigenes Urtheil von ihnen fordern wird. Bey jedem Rath, den er ihnen über die Einrichtung ihrer Studien, über die Anordnung ihrer Haupt-Arbeiten, oder über die Auswahl ihrer Nebenbeschäftigungen zu geben hat, wird er vielmehr nicht nur ihrem Urtheil, sondern selbst ihrer Neigung so viel Freyheit lassen, als die höhere Rücksicht auf ihr eigenes Wohl und auf ihre künftige Bestimmung nur irgend zuläßt, und da er zugleich auch bey jeder andern Gelegenheit sich am liebsten in das Verhältniß des väterlichen Freundes gegen sie stellen wird, so kann auch für sie das Verhältniß, in das sie mit ihm kommen, niemals

drück

drückend werden, sondern es wird vielmehr, wie zu hoffen ist, das wohlthätige der neuen Ephorats: Einrichtung durch ihre eigene Erfahrung sich in kurzer Zeit am besten erproben.

Bei dieser Bestimmung, welche dem jedesmaligen Ephorus angewiesen ist, versteht man sich aber auch desto gewisser, daß es nicht nur keiner der Studierenden, über welche sich seine Aufsicht erstrecken soll, jemals an den allgemeinen Pflichten der Ehrerbietung und der Folgsamkeit, die er von ihm zu fordern befugt ist, ermangeln lassen, sondern daß sie sich auch insgesamt unweigerlich den folgenden besondern Verfügungen unterziehen werden, die zum Behuf einer bessern in das Institut zu bringenden Ordnung noch zu machen nöthig gefunden worden.

#### Es hat nemlich

erstens jeder Eingeborne, der sich auf der Universität zu Göttingen durch das Studium der Theologie zu dem Amt eines Religions: Lehrers vorbereiten will, sogleich nach seiner Ankunft bey dem jedesmaligen Ephorus sich zu melden, ihm seine mitgebrachten Testimonia vorzulegen, auch über deren Inhalt, so wie über seine Umstände überhaupt, die etwa ersorderte weitere Auskunft zu erteilen, und sich dann über den Plan und die Einrichtung seiner Studien mit ihm zu besprechen. Dies erstreckt sich auch auf diejenigen, welche das theologische Studium schon auf einer auswärtigen Academie angefangen haben und von dieser nach

Göt:

Göttingen kommen, woben sich von selbst versteht, daß sie auch ihre auf der auswärtigen Academie schon gemachten Fortschritte durch die Zeugnisse der Lehrer, deren Vorlesungen von ihnen benutzt wurden, zu beglaubigen haben.

Wie sich hernach der Ephorus von Zeit zu Zeit Gelegenheit machen wird, über den fernern Studien-Gang eines jeden nähere Kenntnisse einzuziehen, um ihnen durch zweckmäßigen weitem Rath noch nützlicher zu werden, so wird auch

zweitens von allen und jeden erwartet, daß sie ihm dabey nicht nur mit anständiger Bereitwilligkeit entgegen kommen, sondern auch durch Zutrauen und Offenheit ihm das allein zu ihrem Besten abzielende Geschäft erleichtern werden. Daher versiehet man sich

drittens, daß sich auch jeder unweigerlich den verschiedenen Prüfungs-Uebungen unterziehen wird, die er zuweilen dem einen oder dem andern vorschlagen und vorzüglich denjenigen, die der Vollendung ihres theologischen Cursus am nächsten sind, anweisen möchte.

Deswegen hat endlich

viertens, in besonderer Hinsicht auf diese Klasse der Studierenden, jeder von ihnen wenigstens zwey Monathe vor dem Schluß seiner academischen Laufbahn dem Ephorus die Anzeige von seinem bevorstehenden Abgang zu machen, ihm ein Verzeichniß aller seiner gehörten theologischen Col:

Collegien mit den allenfalls von ihm verlangten Proben seines Fleißes und seiner Kenntnisse zu stellen, und ihn dadurch in den Stand zu setzen, die Zeugnisse seiner theologischen Lehrer einzufordern und mit seinem Berichte an das Consistorium einzuschicken, das hierauf wieder einem jeden durch den Ephorus das nöthige wegen seiner Berufung zu dem praevio examine zukommen lassen wird.

---

## B.

Anweisung für die Directoren und ersten Lehrer der lateinischen Schulen, wie auch für die Superintenden ten in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg, und den Grafschaften Hoya und Diepholz, in Beziehung auf das auf der Universität Göttingen angeordnete theologische Ephorat und die denselben über die nach der Academie abgehenden der Theologie sich widmenden Landeselingebohrnen zu ertheilenden Nachrichten.

Da es zu gewisser Erreichung der bey der Anordnung des neuen theologischen Ephorats zu Göttingen abgezielten Absichten nicht wenig beitragen muß, wenn der jedesmalige Ephorus von denjenigen jungen Studirenden, über welche sich seine Aufsicht erstrecken soll, sogleich bey ihrem ersten Eintritt in die academische Laufbahn einige nähere Kenntnisse erhält, die ihm selbst bey dem Geschäft der ersten Leitung, deren sie bey dem Anfang ihrer Studien am meisten bedürfen, zur sichern Grundlage dienen können; so ist nöthig erachtet worden, über die Einrichtung der ihnen zu ertheilenden Zeugnisse folgende Anweisung zu geben, nach welcher sich in Zukunft die Directoren und ersten Lehrer in den Gymnasien und lateinischen Schulen, auch nach den Umständen, die Superintendenten in den dem Consistorio zu Hannover in geistlichen und Schul: Sachen untergebenen Provinzen, denen die Ausstellung der Testimonien zukömmt, zu richten haben.

Er:

Erstens sollen in Zukunft die Directoren und ersten Lehrer dieser Institute von allen den jungen Leuten, welche sich dem Studio der Theologie widmen, bey ihrem Abgang von dem Gymnasio oder von der Schule eigene Zeugnisse ausstellen, ohne sich blos auf diejenige einzuschränken, welche es selbst von ihnen verlangen dürfte: denn es ist dabey

zweytens, die Meinung, daß diese Zeugnisse nicht mehr wie bisher den jungen Leuten selbst zugestellt, sondern entweder von den Directoren und Lehrern unmittelbar an den jedesmaligen Ephorus zu Göttingen noch einige Zeit vor der Ankunft der jungen Studierenden auf der Universität eingeschickt, oder doch ihnen selbst niemals anders als versiegelt und verschlossen mitgegeben werden sollen. Was aber

drittens, den Inhalt dieser Zeugnisse betrifft, so mögen sie von den persönlichen Umständen des jungen Studierenden, blos seinen Namen, seinen Geburts: Ort, sein Alter, die Dauer seiner Schuljahre, und den Stand seiner noch lebenden oder verstorbenen Eltern — nach diesem nun ein allgemeines Urtheil über seine Talente, seine Anlagen und den von ihm bisher bewiesenen Fleiß — von seinen in der Schule gemachten Fortschritten aber im besondern wenigstens eine Anzeige enthalten, ob er es in seinen Sprach: Studien bis zum Verständniß eines lateinischen, griechischen und hebräischen Schriftstellers gebracht hat. Da man nicht gemeinet ist, den Directoren und ersten Lehrern der Schulen eine beschwerliche Last dar

damit aufzubürden, so bleibt ihnen unbenommen, sich in der möglichsten Kürze dabey zu fassen: Nur ist

viertens noch nöthig, daß jedem Zeugniß auch eine Anzeige von den Vermögens-Umständen des Studierenden oder seiner Eltern, und von den Hülfsmitteln, auf die er allenfalls zu seiner Unterstützung auf der Universität rechnen kann, gleichfalls inseriret werde.

Außer diesem versiehet man sich endlich

fünftens, daß sich jeder von den Directoren und ersten Lehrern der Gymnasien und Schulen von selbst bereitwillig erzeigen wird, dem jedesmaligen Ephorus auch alle die weitem Notizen zukommen zu lassen, die er vielleicht durch besondere Umstände in Betreff des einen oder des andern ihrer ehemaligen Schüler noch einzuziehen veranlaßt werden könnte.

---

## Dritter Theil.

---

### V o r r e d e

zur zweyten Ausgabe des dritten  
Theils.

---

**E**inige der gelesensten critischen Blätter haben von diesem Handbuche des teutschen Policeyrechts bisher keine Notiz genommen, und der Verfasser kann sich dabey beruhigen, wenn er den Erfolg erwägt, welchen sein Unternehmen, auch ohne ihr beyfälliges Urtheil, gehabt hat. Indessen wäre ihm doch jetzt noch selbst ihr nicht beyfälliges Urtheil willkommen, weil er mit Eifer Beyträge zu Verbesserungen sammelt. Ein nicht unwichtiger, wenn gleich Nebengesichtspunct, von welchem der Verfasser bey seiner Arbeit ausgieng, ist in den bisherigen Beurtheilungen nicht beachtet worden. Das Policeyrecht im engern Sinne sollte zugleich eine Art von Policeystatistik liefern. De Luca hatte

hatte wohl die erste Idee einer gewiß sehr nützlichen Policenstatistik. In seiner practischen Staatskunde von Europa hat er davon eine Probe gegeben, die er aber selbst, nur als einen ersten Versuch, anerkennet. Die Sache hat allerdings ihre großen Schwierigkeiten und in dem Handbuche des teutschen Policenrechts konnte sie nur als Nebensache behandelt werden. Es wäre jedoch zu wünschen, daß unsere Statistiker, mehr als gewöhnlich geschieht, darauf Rücksicht nehmen möchten.

Zur Erläuterung des Policenrechts und zur Bequemlichkeit derer, welche sich mit dem Policenwesen practisch beschäftigen, werde ich eine auserlesene Sammlung der besten und nachahmungswürdigsten Policengesetze nach der Ordnung dieses Handbuchs veranstalten, welche als eine Fortsetzung desselben angesehen werden kann.

Hannover d. 13. Sept. 1802.

G. H. v. Berg.

---

G.

S. 3. Zeile 24. statt Staatsbürger I. Staatskörper.

S. 5. Zeile 9. beleidigen \*).

\*) Diese Unsittlichkeiten können in Injurien ausarten. Mit Recht rechnet Weber dahin: „Gewisse offenbare Unsittlichkeiten, welche einmahl durch Uebereinkunft als Zeichen einer gänzlichen Geringschätzung anerkannt sind, und wodurch Jemand als ein verächtliches Subject der Abneigung und dem Spötte seiner Mitbürger Preis gegeben wird.“ Weser über Injurien u. Schmähschriften Abth. I. S. 114 f.

— — Zeile 21. nach: sind! Ganz sicher wird wenigstens alsdann Zwang gebraucht werden können, wenn äußere, dem Sittengesetze nicht gemäße Bezeugungen, auch auf Andere, als das handelnde Individuum, einen nachtheiligen Einfluß haben, wenn daraus Verführung zum Bösen, Uergerniß unter dem Volke u. zu besorgen ist.

S. 2. — S.

S. 5. Note c. nach S. 138. Vergl. Grolmann Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft S. 520. S. 333.

S. 8. Zeile 1. auszustoßen \*).

\*) Vergl. Weber a. a. O. S. 152.

S. 9. Note o. statt Thl. 1. l. Thl. 2.

S. 26. Note a. nach Cap. 2. — Desselben Landpolicen Hptst. 8. Cap. 2.

S. 31. Note l. add. Von dem vorsichtigen Transport des Pulvers s. Blätter für Cultur und Policy Supplem. 2. 1801. S. 232.

S. 37. Zeile 23. nach dulden. Wegen des Feuerungsmaterials lassen sich nicht leicht Zwangsvorschriften geben. Indessen läßt sich nicht läugnen, daß auch in dieser Hinsicht durch zweckmäßige Auswahl die Feuersgefahr vermindert werden kann. In Frankfurt ist der Gebrauch des Tannenholzes zum Hausbrande wegen zu besorgender Feuersgefahr verboten, und nur den Beckern, Bierbauern, Hafnern und Seifensiedern, als bey ihrem Handwerk nöthig, erlaubt \*).

\*) Blätter für Cultur und Policy Supplem. 2. zu 1801. S. 242.

S. 38. Zeile 23. nach bedienen.

Alles Holz dörren, sowohl in den Zimmern, auf und unter den Desen, als auch

auch außer denselben in den Cammern  
und Ofenlöchern ist verboten.

S. 39. Note g. nach 273. — Blätter für  
Cultur und Policy Supplem. 1801.  
St. 2. S. 240 f.

— — Note s. nach: soll. — Verordn. vom  
21. Oct. 1799. Willich Supplem.  
II. 62.

S. 41. Note y. add. Ansbachische Instruc-  
tion für die Feuerstätte: Besichtigungs-  
Deputirten. Blätter für Cultur und  
Policy. Suppl. 2. zu 1801. S. 228.

S. 45. Note f. nach: werden. — Vergl. Pu-  
blicandum des Berliner Policy: Direc-  
torii vom 19. Dec. 1801. Blätter für  
Cultur und Policy. 1801. Supplem. 2.  
S. 231.

S. 68. Note e. add. J. A. Günther Ver-  
such zu einem Entwurf einer revidirten  
Ordnung für die General: Feuer: Casse  
der Reichsstadt Hamburg, nach allge-  
meinen Asscuranz: Grundsätzen. Nebst  
angehängtem Vorschlag eines Regle-  
ments für die Rettung von beweglichen  
Gütern bey entstehenden Feuersbrün-  
sten. Hamburg 1802. 4.

S. 70. Zeile 18. Salzburg \*).

\*) Ist nach neuern Nachrichten beym bloßen  
Entwurf geblieben.

S. 73. Note u. Zeile 2. del. Salzburgischen.

S.

## S. 134. Zeile 10. Theuerungspolicey \*).

\*) Vergl. Kössig die Theuerungspolicey.  
Leipz. 1802.

S. 144. Note k. Zeile 5. nach 1771. G. P.  
H. Norrmann die Freyheit des Ge-  
traidehandels, sowohl überhaupt, als  
auch insbesondere in Mecklenburg und  
Rostock. Hamburg 1802.

## S. 154. Zeile 4. abzunöthigen \*).

\*) Bisweilen verstehen sich jedoch fremde  
Getraidehändler gern zu einer solchen  
Abgabe, um weitläufiger Untersuchun-  
gen und Beweise, daß unter dem durch-  
zuführenden Getraide kein einheimisches,  
in dem Lande, durch welches es ge-  
führt wird, heimlich aufgekauftes Ge-  
traide befindlich sey (vergl. unten S.  
165.), überhoben zu seyn. Hiergegen  
kann keine rechtliche Bedenklichkeit ein-  
treten.

S. 163. Note \*) nach: Landes. — Man hat  
indessen hin und wieder die Frage auf-  
geworfen: Ob es Recht sey, auch sol-  
che Getraidearten, die zur gewöhn-  
lichen Nahrung nicht gebraucht wer-  
den, mit dem Ausfuhrverbot zu be-  
legen? Ich glaube: Ja! weil alles,  
was zur Nahrung dienen kann, in  
Zeiten der Theuerung und der Noth  
zur Aushülfe aufgespart werden muß.

S.

S. 179. Zeile 19. seyn \*).

\*) Vergl. Fr. Gr. v. Spaur über die Pflicht des Staats die Arbeitsamkeit zu befördern, die Bettelen abzustellen und die Armen zu versorgen. Salzburg 1802.

S. 183. Note \*) add. Vergl. Historische Darstellung der Hamburgischen Anstalt zur Unterstützung der Dürftigen, Verhütung des Verarmens und Abstellung der Bettelen. So wie solche in Wien auf Befehl des Kaisers herausgegeben worden ist. Hamburg 1802.

S. 187. Note \*) add. Stolzenau s. N. L. Hoppenstedt Nachricht über die Verfassung und den Bestand der Armenanstalt in Stolzenau, in Wagemanns Magazin und besonders: Hannover 1802. 4.

S. 192. Zeile 20. nach angegebene l. Art.

S. 197. Zeile 5. nach und l. es wird.

S. 207. Note d. Zeile 7. statt maliorem l. meliorem.

S. 209. Note h. Zeile 7. nach 1007 — Wehr's Oeconomische Aufsätze S. 397 f.

S. 245. Zeile 7. statt Landwirthschafts: Pollicey l. Stadtwirthschafts: Pollicey.

S.

S. 248. Zeile 24. Großvoigten \*).

\*) Diese ist jetzt aufgehoben, und ihr Geschäftskreis mit dem der Cammer vereinigt.

S. 253. Note x. statt Klingens l. Klingers.

S. 256. Zeile 10. statt Beschädigung l. Entschädigung.

S. 257. Note o. nach 667. — Von Wildzäunen s. N. juristische Beobachtungen und Rechtsfälle (Hannover 1802.) I. 239 f.

S. 267. Note \*) statt daselbst l. Willich II.

S. 269. nach Zeile 9.

Bei der den Gutsbesitzern zustehenden Ansehung neuer Anbauer hat insonderheit die Landespolicey, vermöge der ihr obliegenden Aufsicht, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß eines Theils Fremde nicht ohne vorgängige genaue Untersuchung auf diesem Wege in den Landeschutz und das Landesunterthanen: oder Bürgerrecht aufgenommen werden, damit sie nicht vielleicht dem gemeinen Wesen auf eine oder die andere Art zur Last fallen, und daß andern Theils ein District nicht auf eine unverhältnismäßige und für das Ganze nachtheilige Weise mit zu vielen Einwohnern überladen werde.

Es

Es muß dabey auf die künftige Vermehrung der Familien, auf den Umfang ihrer neuen Besitzungen, die Möglichkeit und Zuträglichkeit weiterer Theilungen, so wie auf die Mannigfaltigkeit andrer Nahrungsweige, welche vielleicht nach örtlichen Verhältnissen der zunehmenden Volksmenge hinreichenden Unterhalt gewähren können, sorgfältig Rücksicht genommen werden. So wenig ein nur nicht allzu kleiner Staat im Allgemeinen eine wahre Ueberbevölkerung zu besorgen hat; so gewiß ist es dennoch, daß selbst in einem großen Staate partielle oder örtliche Ueberbevölkerung zum Nachtheil des gemeinen Wesens entstehen kann \*). Dieß vermag der einzelne Gutsbesitzer nicht zu beurtheilen, noch vielweniger ist er im Stande, den davon zu besorgenden gemeinschädlichen Folgen vorzubeugen. Seine übermäßig vermehrten Hintersassen können sich auf dem ihnen angewiesenen Raume nicht ernähren; sie verarmen, fallen auf unerlaubte Erwerbmittel, und sind, als Vagabonden, Bettler u. eine Last des Staats, deren sich dieser nur mit äußerster Mühe entledigen kann. Die Landespolicey ist daher in solchen Fällen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, sorgfältig dahin zu sehen, daß das gemeine Wesen keinen Schaden leide, und

und es bedarf keines ausdrücklichen Gesetzes, um in vorkommenden Fällen der Willkühr des einzelnen Gutsbesizers Grenzen setzen zu können\*\*), ob es gleich allerdings zu wünschen ist, daß die desfalls zu beobachtenden Grundsätze zum voraus gesetzlich bestimmt und allgemein bekannt gemacht werden.

\*) M. Staatswissenschaftl. Versuche II. 22.

\*\*) Pütter Inst. iur. publ. §. 220.

S. 285. Note l. nach 362. — Mehrere neue Vorschläge und Anweisungen liefern insouderheit die beiden letztern Jahrgänge des Reichsanzeigers.

S. 287. Note g. Zeile 3. statt und l. der.

S. 308. Note r. nach 28. l. Febr.

S. 310. Note d. nach 8. l. Apr.

S. 325. Zeile 7. entschädigen \*).

\*) Das Todtschlagen des angesteckten Viehes ist freylich für die Eigenthümer eine harte Verfügung, und man darf ihnen wenigstens nicht zürnen, wenn sie im schmerzlichen Gefühle ihres Verlusts zu Klagen über Eingriffe in ihr Eigenthumsrecht sich verleiten lassen. Wenn man es aber als erwiesen annehmen muß, daß das Tödten der wirklich angesteckten Thiere das einzige zuverlässige Vorbauungs- und Rettungsmittel ist; so treten hier dieselben Grundsätze ein, wie bey Feuersbrünsten und Ueberschwemmungen, die öfters nur durch Aufopferungen ähnlicher Art gehemmt werden können. Es versteht sich aber von selbst, daß auch hier jederzeit Entschädigung geleistet werden muß, da die Wiederherstellung der erkrankten Thiere

Thiere doch nie als unmöglich betrachtet werden kann. Die Analogie der legis Rhodiae de iactu wird dabey ganz richtig zum Grunde gelegt. Vergl. Pütter Rechtsfälle Band 4. Th. 2. S. 519 f.

- S. 342. Zeile 9. statt dieses I. des vorigen.
- S. 350. Zeile. 10. add. Beschweren sie sich hingegen über eigentliche Excesse in der Amtsführung, willkürliche und eigenmächtige Prozeduren u. c.; so müssen sie dagegen bey den obern Regierungen: und Policenbehörden Hülfe suchen.
- S. 358. Note \*) Zeile 2. nach Forstfrevel — mit Zuziehung der Forstbeamten.
- S. 360. Zeile 5. haben \*).
- \*) Das Pfandungsrecht mag hierzu öfters die erste Gelegenheit gegeben haben.
- S. 378. Zeile 6. statt schließen I. schießen.
- — Note d. Zeile 2. statt österreichen I. österreichischen.
- S. 383. Zeile 14. statt auch I. theils.
- S. 398. Zeile 21. statt auch I. Eben so wenig.
- — Zeile 25. nicht del.
- S. 415. Zeile 9. statt hervorgebracht I. hergebracht.
- S. 416. Note g. statt Schneider I. Schmieder.
- S. 420. Zeile 1. statt verarbeitet I. vorarbeitet.
- S. 434. Zeile 13. statt der I. oder.
- S. 439. Zeile 33. statt sey I. seyn.

S.

- S. 441. Zeile 3. statt erhalten l. enthalten.  
 — — Note b. Zeile. 9. statt 1799 l. 1790.  
 S. 468. Zeile 9. statt Mühlenverordnungen l.  
 Mühlenordnungen.  
 S. 505. Zeile 12. statt Erkundigung l. Erle:  
 digung.  
 S. 544. Zeile 14. falschen \*).

\*) Diese dürfen von den Empfängern weder zurück noch sonst wieder ausgegeben werden, sondern müssen bey öffentlichen Hebungen von den Cassenbedienten durchgeschnitten und zernichtet, bey Privathebungen aber von dem Empfänger an die ihm vorgesetzte Obrigkeit abgeliefert werden. Willrich l. 713. Suppl. II. 60.

- S. 558. Note g. add. Suppl. II. 180 f.  
 S. 559. Note t. add. Willich Suppl. II. 179.  
 S. 560. Zeile 8. Abgabe \*).

\*) Soll diese Abgabe sich rechtfertigen lassen; so müssen auf den Posten die Einrichtungen dergestalt getroffen seyn, daß die Reisenden gleich wohlfeil u. gleich bequem, insonderheit z. E. in Ansehung der Wagen, befördert werden können, wie durch die Miethkutscher.

- S. 578. Note s. add. Instruction der Fürstl. Suldaischen weltl. Landesregierung für die Räte zur Aemtervisitation v. 3. Merz 1800. Staatswissensch. u. jurist. Nachrichten. Sept. 1800. S. 222 f.  
 S. 593. Zeile 6. Policingerichtsbarkeit d).

d) v. Stobig von d. gerichtl. Verfahren in Policingesachen: s. Vier Zugaben zu der im Jahr 1782 gekrönten Preisschrift: von der Criminal-Gesetzgebung. Altenburg, 1785. Dritte Zugabe. Hauptst. 5.

- S. 594. Zeile 4. statt außerordentliche. l. außer:  
 gerichtliche.

Anhang.

## U n h a n g.

Nachtrag zu oben S. 271.

Ein höchst merkwürdiges Gesetz, die Gemeinheits-  
theilungen im Fürstenthum Lüneburg betref-  
fend, datirt vom 25. Jun. 1802. ist gerade noch  
bey dem Abdrucke der letzten Bogen dieser neuen  
Ausgabe bekannt gemacht worden. Ein schon an-  
gefangener Auszug konnte jedoch nicht mehr been-  
digt werden, und man muß sich daher begnügen,  
den Hauptinhalt kurz anzuzeigen.

Während der Regierung Georgs des Dritten  
sind bereits verschiedene Gesetze erschienen, welche  
dem gegenwärtigen gleichsam zur Vorbereitung  
dienten, und die auch im Eingange desselben an-  
geführt werden. Dieses nun umfaßt die ganze  
Materie in folgender Ordnung:

I. Verfahren in Gemeinheitsheilungs- Sachen,  
Gemeinheitsheilungs-Process-Ordnung. (Th. I.)

A. Von der Behandlungsart der Gemeinheits-  
heilungs- Sachen überhaupt. (Abtheil. 1.)

1. Von den verschiedenen Behörden in Ge-  
meinheitsheilungs- Sachen und von ihrem  
Verhältniß gegen einander. (Cap. 1.)

Landes- Deconomie; Collegium. Landes-  
Deconomie; Commissarien.

2. Von Gemeinheitsheilungs- Sachen selbst,  
ihrer Absonderung von den Justiz- Sachen.  
Umfang der Competenz der Gemeinheitshei-  
lungs- Behörden. (Cap. 2.)

3. Von der Behandlung der Theilungs- Sa-  
chen während eines auf dieselben Einfluß ha-  
benden Rechtsstreits und von des lezten mög-  
lichster Beschleunigung. (Cap. 3.)

4.

4. Von den Parteien in Gemeinheitsheilungs-  
Sachen, ihrem Rechte, eine Gemeinheitsheilung zu verlangen, und der Verbindlichkeit, sich solche gefallen zu lassen. (Cap. 4.)

5. Verschiedene allgemeine Bestimmungen über die Verfahrensart in Gemeinheitsaufhebungs-  
Sachen. (Cap. 5.)

B. Ordentlicher Lauf des Verfahrens in Gemeinheitsaufhebungs-  
Sachen. (Abth. 2.)

1. Von dem ersten vorläufigen Verfahren bis dahin, daß sich die etwa zweifelhafte Frage: ob getheilt werden soll? mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit beurtheilen läßt. (Cap. 6.)

2. Vom Verfahren bis zur völligen Entscheidung über die Frage: ob zu theilen sey oder nicht? (Cap. 7.)

3. Vom weitem Verfahren, bis zur wirklichen Ausführung der Sache. Eigentliches Theilungsverfahren. (Cap. 8.)

4. Anhang. Von der Anwendung dieser Verordnung auf die zur Zeit der Erlassung derselben bereits anhängigen Theilungs-  
Sachen. (Cap. 9.)

II. Grundsätze, nach welchen die Gemeinheits-  
Auseinandersezungen selbst zu bewerkstelligen. (Th. 2.)

A. Allgemeine Grundsätze. (Abth. 1.)

Wesen und Zweck. Aequivalent an Grund und Boden. Grundeigenthum und Berechtigungen. (Cap. 10.)

B. Besondere Grundsätze der Auseinandersezungen. (Abth. 2.)

1. Grundsätze der Auseinandersezungen bey  
Huth- und Weideberechtigungen: (Absch. 1.)

a.

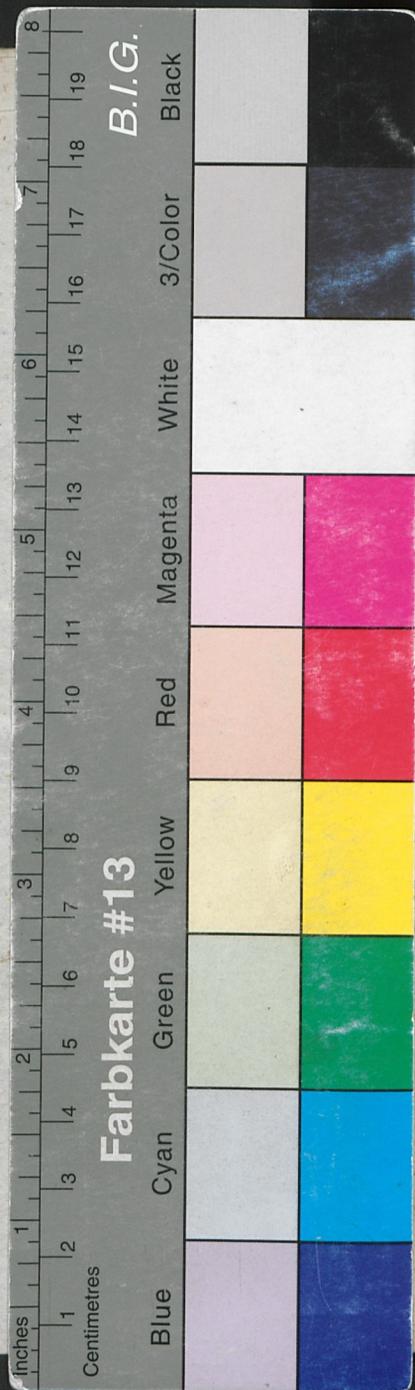
- a. auf eigentlichen Gemeinheiten. (Unter:  
Abth. 1.)
- a. Von den Theilungs-Grundsätzen und  
Maassstäben überhaupt und den verschie-  
denen hier angenommenen Arten der letz-  
tern. (Cap. 11.)
- b. Erster Maassstab: Viehbestand allein  
und dessen Ausmittelung. (Cap. 12.)
- c. Zweyter Maassstab und dessen Ausmitte-  
lung: Viehbestand mit Berechnung der  
Dauer der Behütungs-Zeiten. (Cap. 13.)
- d. Dritter Maassstab und dessen Ausmitte-  
lung: Haushalts-Bedürfniß, Ackerländerey  
und Wiesen. (Cap. 14.)
- e. Viertes Maassstab und dessen Ausmitte-  
lung: Winter-Futter-Gewinnst. (Cap. 15.)
- f. Nähere Bestimmung, in welchen Fällen  
dieser oder jener Maassstab seine Anwen-  
dung finde. (Cap. 16.)
- b. in Forsten. (Unter: Abth. 2.)
- a. bey eigentlicher Huth und Weide in For-  
sten. (Cap. 17.)
- b. bey Mastberechtigungen. (Cap. 18.)
- c. auf Wiesen und Feldern. (Unter: Abth. 3.)
- a. Aufhebung der Wiesenbehütung oder  
Frettung. (Cap. 19.)
- b. Aufhebung der Feldbehütung. (Cap. 20.)
2. Grundsätze d. Auseinandersetzung bey Plag-  
gen: u. Heidhiebsberechtigungen. (Absch. 2.)
- a. Bestimmung der Auseinandersetzung-  
Grundsätze bey Plaggen: und Heidhiebs-  
Berechtigungen. (Cap. 21.)
- b. Auseinandersetzung der Plaggen: und  
Heidhiebs-Berechtigungen selbst. (Cap. 22.)

3. Grundsätze der Auseinandersetzung bey  
Wäldrenhiebs: Berechtigungen. (Absch. 3.)  
Bestimmung u. Anwendung dieser Grund-  
sätze. (Cap. 23.)
4. Grundsätze der Auseinandersetzungen bey  
Holztheilungen, und Abfindungen wegen Holz-  
berechtigungen. (Abschn. 4.)
- a. Allgemeine Grundsätze, auch über das  
Recht, auf eine Aufhebung der Gemeinschaft  
oder Abfindung der Berechtigung zu provo-  
ciren. (Cap. 24.)
- b. Grundsätze der Auseinandersetzung bey  
Holztheilungen und Abfindungen wegen  
Holzberechtigungen selbst und ihre Wirkung.  
(Cap. 25.)
5. Grundsätze der Auseinandersetzungen bey  
Dorfmoor: Theilungen. (Abschn. 5.)
- a. Untersuchung und Bestimmung: ob eine  
Moorthheilung geschehen könne und solle.  
(Cap. 26.)
- b. Nach was für Grundsätzen die Auseinander-  
setzung selbst zu bewerkstelligen sey. (Cap. 27.)
- III. Eigenschaften und Rechte, der privatives Ei-  
genthum gewordenen Entschädigungs: Antheile,  
als Folgen der Gemeinheitsaufhebung. (Th. 3.)
- A. Von den Eigenschaften und Rechten der pri-  
vatives Eigenthum gewordenen Entschädigungs-  
Antheile in verschiedenen Rücksichten. (Cap. 28.)
- B. Von den Rechten der privatives Eigenthum  
gewordenen Entschädigungs: Antheile insbe-  
sondere in Hinsicht auf künftige Cultur: Verbes-  
serungen und neue Feldwirthschafts: Einrichtun-  
gen und auf das dabey vorzüglich in Frage  
kommende Zehent: Verhältniß.
-

Ks 1463  
S

211





Zusätze und Verbesserungen  
zu  
des Hofraths von Berg  
**Handbuch**  
des  
**teutschen Polizeyrechts,**

Theil 1. 2. 3.

Für  
die Besitzer der ersten Ausgabe.

---

Hannover,  
im Verlage der Gebrüder Hahn.  
1803.